

Anregungen und Hinweise	Abwägung
-------------------------	----------

**Öffentlichkeit**

<p>1. <b>vom 05.10.2016</b></p>	
<p>beim Durchsehen der Unterlagen, die im Zusammenhang mit der Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 71 im Internet zugänglich sind, mussten wir feststellen, das immer noch nicht alle Gutachten vorhanden sind, obwohl ja angekündigt wurde, dass zu diesem Zeitpunkt alle Gutachten vorliegen müssen, um abschließend darüber urteilen zu können.</p> <p><b>Das hydrologische Gutachten fehlt.</b> Auf der Seite 75 des Umweltberichtes wird nur darauf hingewiesen, dass dem Grundwasserschutz im Bereich des NSG Herrenmoor eine besondere Bedeutung beigemessen wird.</p> <p>Was genau zu diesem Zweck vorgesehen ist und was genau die Autoren unter „besonderer Bedeutung“ verstehen, bleibt vollkommen nebulös. Es drängt sich also der Verdacht auf, dass es sich um eine reine Worthülse handelt.</p>	<p>Als Grundlage für die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB dient der Entwurf und nicht die Endfassung des Bebauungsplanes. Dadurch wird sichergestellt, dass sinnvolle Anregungen und berechtigte Bedenken in die Endfassung des Bebauungsplanes eingearbeitet werden können.</p> <p>In § 3 (2) BauGB heißt es dazu: „Die Entwürfe der Bauleitpläne sind mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen (...) öffentlich auszulegen.“</p> <p>Im vorliegenden Fall sind zwischenzeitlich grundlegende Umplanungen erfolgt, so dass der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes gemäß § 4a (3) BauGB erneut öffentlich ausgelegt wird.</p> <p>Für die vorliegende Planung wurde ein hydrogeologisches Gutachten erstellt (vgl. „Hydrogeologisches Gutachten zur Errichtung von Windenergieanlagen im Windpark Hollenstede“, BGU 2019). Dieses trifft Aussagen zur temporären Grundwasserhaltung während der Bauphase und befasst sich mit der Fragestellung, ob das NSG Herrenmoor durch die Absenkung beeinträchtigt wird. Dies ist nicht der Fall.</p> <p>Die Einstufung „besondere Bedeutung“ ist ein feststehender Begriff, der im Kapitel 4 – „Methodische Vorgehensweise“ erläutert wird. Bei der Bewertung geht es um eine Einstufung des jeweiligen Schutzgutes gegenüber dem Vorhaben.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>In dem Bericht zum Schattenwurf als auch zur Lärmbelästigung wird der Situation Rechnung getragen, dass das Sondergebiet Welperort nicht das einzige Vorranggebiet ist. Die Sondergebiete Welperort und Hörsten wurden zusammen untersucht. Da die Gebiete so nah zusammenliegen, wurde auf die Situation der Menschen, die zwischen diesen Gebieten wohnen, ein besonderes Augenmerk gelegt.</p> <p>Nun ist ja hinlänglich bekannt, dass das nicht die einzigen Vorranggebiete sind.</p> <p><b>Wo sind die Gutachten für die Gebiete zwischen Welperort und Settrup?</b></p> <p><b>Wo sind die Gutachten für die Gebiete zwischen Welperort und Mühlenbach?</b></p> <p><b>Wo sind die Gutachten für die Gebiete zwischen Settrup und Mühlenbach?</b></p> <p>Wie kann es sein, dass die Gemeinde die Bebauungspläne einzeln bewertet und dann abstimmt?</p> <p>Wo ist das Gesamtkonzept, wo Gutachten darüber etwas aussagen, was 5 Vorranggebiete auf so einem kleinen Raum für Flora und Fauna und für die</p>	<p>Die Vorbelastungen durch den Windpark „Settrup“ wurden sowohl beim Schall- als auch beim Schattengutachten berücksichtigt.</p> <p>Aufgrund der Entfernung von ca. 3.700 m zum Windpark „Fürstenuauer Mühlenbach“ entstehen beim Schutzgut Mensch keine „Überlappungen“ der Wirkzonen zum geplanten Windpark „Welperort“. Eine Vorbelastung kann deshalb ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Gutachten zu den Windparks „Settrup“ und „Fürstenuauer Mühlenbach“ sind nicht Bestandteil dieses Verfahrens. Soweit andere Schattenwurf- oder Geräuschquellen einen relevanten Beitrag an den betrachteten Immissionsorten im Umfeld des Bebauungsplangebiets Nr. 71 „Welperort“ leisten, sind diese in den entsprechenden Fachgutachten berücksichtigt worden. Sollten andere Projekte vor dem Windpark „Welperort“ genehmigt werden, müssen diese genehmigten WEA in neu geänderten Gutachten als Vorbelastung berücksichtigt werden. Mögliche Überschreitungen bei Schall und Schatten können durch optimierte Leistungskennlinien nachgeregelt werden.</p> <p>Nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches ist für jeden Bebauungsplan ein eigenständiges Verfahren durchzuführen.</p> <p>Die Betrachtung dieser Fragestellung ist auf der Ebene des Flächennutzungsplanes für das Samtgemeindegebiet von Fürstenuau erfolgt. Im Verfahren zur</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Menschen für Auswirkungen hat? Gäbe es vorranggebietsübergreifende Untersuchung für das ganze Gebiet, wäre das ein Ausdruck für das Bemühen der Gemeinde, mögliche Gefahren für Menschen und Natur in Settrup auszuschließen. So wäre es glaubhafter, dass alles getan wird zum Schutz von Menschen und Natur.</p> <p>Bei der Kartierung der Brutvögel hat man bei der Waldschnepfe, die zu den windkraftempfindlichen Vogelarten zählt, in 2015 keinen Nachweis erbringen können. Am 12.05.2016 konnten wir diesen Brutnachweis in unserem Garten photographieren (siehe die Photos in der Anlage; der Baum belegt den genauen Standort.) Wie kann das sein? Es wird für die Waldschnepfe eine Betroffenheit ausgeschlossen (S.22). Warum eigentlich?</p> <p>Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan kann man auf Seite 25 lesen, dass es weder innerhalb noch in der näheren Umgebung Baudenkmäler gibt. Dies ist falsch. Laut Baudenkmalsliste steht unser Haus seit 1978 unter Denkmalschutz, was bei der letzten Auslegung auch so angegeben war. Wieso hat sich die Liste auf einmal verändert?</p> <p>In der Erwartung, vielleicht diesmal fundierte und belastbare Auskünfte zu unseren Fragen zu erhalten, die über die bloße Feststellung der Kenntnisnahme hinausgehen, verbleiben wir</p>	<p>45. Flächennutzungsänderung, mit der die Sonderbauflächen für Windenergieanlagen ausgewiesen wurden, ist eine Umweltprüfung für das gesamte Samtgemeindegebiet erstellt worden. Diese hat im Ergebnis gezeigt, dass die ausgewiesenen Sonderbauflächen für Windenergieanlagen nicht zu unverhältnismäßigen bzw. unzulässigen Beeinträchtigungen für die Anwohner im Umfeld der geplanten Windparks führen. Die nunmehr zum Bebauungsplan Nr. 71 vorgelegten Gutachten belegen dies im Einzelnen.</p> <p>Im Rahmen der in 2018 durchgeführten Erfassung wurde die Art beobachtet und ein Revier abgegrenzt. Die Art ist dementsprechend im Gebiet vorhanden.</p> <p>Die Beobachtung von einem Junge führenden Weibchen entspricht, gemäß den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, den Kriterien für einen Brutnachweis (SÜDBECK et al. 2005).</p> <p>Aufgrund der großen Entfernung der gemachten Beobachtung hat diese Beobachtung jedoch keine Auswirkungen auf das geplante Vorhaben. Darüber hinaus wird auf Grundlage der aktuellen Kartierung aus 2018, für die Art Waldschnepfe Maßnahmen auf eine Fläche von mehr als 5 ha umgesetzt.</p> <p>In der Begründung wurde davon ausgegangen, dass Baudenkmäler innerhalb des Geltungsbereiches nicht vorhanden und in der näheren Umgebung nicht betroffen sind. Tatsächlich gibt es mehrere unter Denkmalschutz gestellte Gebäude, die in einem Abstand von ca. 300 m bis 400 m von der Geltungsbereichsgrenze entfernt stehen. Unter den nächstgelegenen Baudenkmälern befindet sich auch das ehemalige Heuerhaus im Welperort, das dem Einwender gehört. Daher wurde die Begründung unter Punkt 16.2 „Denkmalschutz“ entsprechend ergänzt.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p><b>2.</b></p> <p style="text-align: right;"><b>vom 09.10.2016</b></p>	
<p>Folgende Einwände werden gegen den o.g Bebauungsplan geltend gemacht:</p> <p>1.) Energiewende allgemein                  Schon im Grundsatz steht die Energiewende in ihrer praktischen Umsetzung leider massiv in der Kritik. Als gute Grundidee noch mit vielen Hoffnungen gestartet, ist der Ausbau der erneuerbaren Energien im Zeitverlauf zu einer beispiellosen Fehlinvestition mutiert. Die Kritik konnten alle Bürger in den vergangenen Jahren in den Medien mitverfolgen (Gutachten Sachverständigenrat etc.).</p> <p>Es werden umfangreich Stromerzeuger wie Windenergieanlagen gebaut. Nur die Grundvoraussetzungen zur effektiven Nutzung der Anlagen fehlen. Die Anlagen sind bekannterweise keine zuverlässigen kontinuierlichen Stromlieferanten. Daher besteht im ersten Schritt ein Grundbedarf an Stromspeichern und geeigneten Stromleitungen. Diese entscheidenden Grundvoraussetzungen sind bis zum heutigen Tag nicht erfüllt und absehbar auch nicht in Sicht.</p> <p>Bedingt durch den Einfluss mächtiger Interessengruppen werden Milliarden in Anlagen investiert, die nicht sinnvoll betrieben werden können. Als Folge entstehen Fehlinvestitionen in unvorstellbarer Höhe. Einflussreiche Lobbygruppen teilen die Subventionen (Steuermilliarden) unter sich auf. Und am anderen Ende stehen immer mehr kleine Bürger, die die stetig wachsenden Strompreise (die Zeche) nicht mehr bezahlen können.</p> <p>Ein grausames Trauerspiel.                  Und der einzelne Bürger steht ohnmächtig davor.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.                  Die Kritik an der Politik der Energiewende betrifft keine für das Bauleitplanverfahren abwägungsrelevante Aspekte.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.                  Die Kritik an der Politik der Energiewende betrifft keine für das Bauleitplanverfahren abwägungsrelevante Aspekte.</p> <p>Für das geplante Vorhaben ist der Anschluss an das Stromnetz gesichert. Dazu notwendige Stromleitungen werden gebaut.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Die Macht geht nicht vom Volke aus, sondern (bekannterweise) von mächtigen Interessengruppen. Leider nur eines von vielen Beispielen.</p> <p>2.) Materielle und immaterielle Werte in den Gemeinden Settrup und Hollenstede                      Rund um die Gemeinden Settrup und Hollenstede sollen fünf Windparks mit riesigen Windrädern entstehen. Mit Blick auf die entsprechende Landkarte muss ich kein Gutachter sein, um die Entwicklung der betroffenen Gemeinden einschätzen zu können.</p> <p>Die gewaltige Menge an Windkraft wird die Dörfer schlichtweg „erdrücken“. Rechtsstaatlich wäre ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Windparks und dem Dorfleben. Verhältnismäßigkeit der Mittel, sozialverträgliches Handeln, Ermessen, Fingerspitzengefühl. Das macht eine korrekte Planung unter demokratischen Gesichtspunkten aus. Nur davon sehe ich leider nicht viel.</p> <p>Im Vordergrund stehen die wirtschaftlichen Interessen (scheint in diesem Land eine chronische Erkrankung zu sein). Es zählt, gerade wenn es wie hier um richtig Geld geht, nur das Interesse am Kapital. Die Dörfer mit ihren immensen materiellen und immateriellen Werten fallen unter den Tisch. Freie Fahrt für eine nachweisbar unsinnige, nicht wirtschaftliche Energiewende. Mit der Brechstange über die Dörfer. Die Gesundheit und das Leben der Dorfbewohner. Das Wohlergehen ganzer Dörfer. Eine Randnotiz.</p> <p>Ein Beispiel:                      Was passiert mit den Immobilien, die 800 Meter von einem Windpark dieser Größe entfernt sind?                      Der Park mit seinen mächtigen Industrieanlagen wird zum direkten Nachbarn. Mit all den negativen Folgen, die leider hierdurch entstehen.                      Die Immobilien liegen im Außenbereich und haben einen großen materiellen Wert (hohe Nachfrage). Und sind im Wesentlichen von kleinen Bürgern über</p>	<p>Die Betrachtung der Verträglichkeiten der genannten Windparks ist auf der Ebene des Flächennutzungsplanes für das Samtgemeindegebiet von Fürstenaу erfolgt. Im Verfahren zur 45. Flächennutzungsänderung, mit der die Sonderbauflächen für Windenergieanlagen ausgewiesen wurden, ist eine Umweltprüfung für das gesamte Samtgemeindegebiet erstellt worden. Diese hat im Ergebnis gezeigt, dass die ausgewiesenen Sonderbauflächen für Windenergieanlagen nicht zu unverhältnismäßigen bzw. unzulässigen Beeinträchtigungen für die Anwohner im Umfeld der geplanten Windparks führen. Die nunmehr zum Bebauungsplan Nr. 71 vorgelegten Gutachten belegen dies im Einzelnen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Generationen gebaut, unterhalten und gepflegt worden (immaterielle Werte, unbezahlbar).                      Wer kauft zukünftig noch so eine Immobilie (bei dem Anblick inklusive Emissionen)?                      Wer wohnt zukünftig noch dort (bei dem Anblick inklusive Emissionen)?                      Niemand.</p> <p>Die Dörfer werden Immobilienverluste in Millionenhöhe erleiden.                      Und die unbezahlbaren immateriellen Werte werden ihnen genommen.                      Das ist der Anfang vom Ende für diese Dörfer.                      Die Generation meiner Kinder wird hier keine Lebens- und Dorfqualität mehr finden. Sie werden wegziehen. Die betroffenen Dörfer sterben absehbar aus.                      Gier frisst Hirn.                      Ein Wahnsinn.</p> <p>Im Ergebnis sehe ich die Grundrechte der betroffenen Bürger verletzt (z.B. Eigentumsrechte). Die immensen Nachteile für die Dorfbewohner werden nicht ausreichend berücksichtigt.                      Es besteht im Kern kein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Windparks und den Rechten der Dorfbewohner. Die Masse und die Größe der Windparks erdrücken die Dörfer. Unverhältnismäßig. Ein Verstoß gegen rechtsstaatliche Grundsätze.</p> <p>3.) Naturschutz                      Der Windpark Welperort ist ein schönes Beispiel dafür, dass energiepolitische Interessen und der Naturschutz nur schwer in Einklang zu bringen sind. Im Laufe des Planverfahrens gab es das Naturschutzgebiet Herrenmoor plötzlich nicht mehr. Warum? Weil Personen dafür gesorgt haben, dass die Voraussetzungen für ein Naturschutzgebiet nicht mehr bestehen?</p> <p>Es ist ein offenes Geheimnis in Hollenstede, dass seit Jahren im Herrenmoor windparkfreundlich aufgeräumt wird. Alle schützenswerten Tiere, die</p>	<p>Die Schutzziele vom NSG Herrenmoor und mögliche Auswirkungen durch den geplanten Windpark wurden im Umweltbericht und dem hydrogeologischen Gutachten benannt und beschrieben.</p> <p>Im Rahmen regelmäßiger Begehungen im Windpark (u.a. Brutvogelkartierung, Fledermauskartierung, Biotoptypenkartierung) konnten keine Hinweise auf die Tötung geschützter Tierarten erbracht werden.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>dem Bauvorhaben im Wege standen, sind in der Vergangenheit beseitigt worden. Und bis zum heutigen Tag ist man unterwegs, um die wertvolle Natur vom Park fernzuhalten.</p> <p>Als Beispiel hat es Greifvögel wie Bussarde oder Milane im Naturgebiet Herrenmoor gegeben. Die haben es im bleibelasteten Himmel aber leider nicht lange ausgehalten.</p> <p>Man hat sich nicht mal die Mühe gemacht, die Vögel nach dem Abschuss zu entsorgen.</p> <p>Warum dieses höchst gesetzwidrige Verhalten? Weil Täter massiv vom Windpark profitieren. Schwindelerregende finanzielle Vorteile führen zu hemmungslosem Verhalten.</p> <p>Im Ergebnis halte ich den Windpark für gesetzeswidrig. Massive Verstöße gegen den Naturschutz. Die Voraussetzungen zum Bau dieses Windparks sind von Menschenhand regelwidrig geschaffen worden.</p>	
<p><b>3. vom 20.08.2016</b></p>	
<p>mit Bezug auf die öffentliche Gemeindefitzung am 11.8.2016 möchte ich mich nochmals beim Versammlungsleiter Herrn Knocks dafür bedanken, dass ich meine Fragen noch äußern konnte, trotz abgelaufener Redezeit für die Bürger. Allerdings sind doch noch einige Fragen offengeblieben.</p> <p>Nach den Plänen, die mir zugänglich gemacht wurden, liegt der Poggenort im ~ Zentrum von drei geplanten Windparks. Ich wüsste gerne, in welchem Abstand die Windkraftanlagen zu meinem Grundstück stehen. Welche Anlagen werden letztendlich installiert, und sind für diese Anlagen auch Lärmemissions-Gutachten verfügbar, in denen klargestellt wird, wie die Lärmbelastung direkt an meinem Grundstück berechnet wurde?</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Grundsätzliche Betrachtungen sind für das Samtgemeindegebiet von Fürstenaу auf der Ebene des Flächennutzungsplanes erfolgt. Im Verfahren zur 45. Flächennutzungsänderung, mit der die Sonderbauflächen für Windenergieanlagen ausgewiesen wurden, ist eine Umweltpfprüfung für das gesamte Samtgemeindegebiet erstellt worden. Diese hat im Ergebnis gezeigt, dass</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
	<p>die ausgewiesenen Sonderbauflächen für Windenergieanlagen nicht zu unverhältnismäßigen bzw. unzulässigen Beeinträchtigungen für die Anwohner im Umfeld der geplanten Windparks führen.</p> <p>Zu jedem in Fürstenuau durchgeführten vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren werden für jeden einzelnen Windpark in einem sog. Vorhaben- und Erschließungsplan (V+E-Plan) die Standorte der einzelnen WEA festgelegt. Dieser V+E-Plan ist Bestandteil des Bebauungsplanes. Das vorliegende Verfahren betrifft den Bebauungsplan Nr. 71 „Sondergebiet Welper Ort“.</p> <p>Seit der Abgabe der Stellungnahme hat sich die Planung jedoch geändert. Es ist mit einem neuen Typ von WEA (Enercon E-138 EP3 E2) zu rechnen. Die geänderte Planung wird daher erneut öffentlich ausgelegt. Für die geänderte Planung wurde das Gutachten angepasst. Die grundlegende Aussage blieb dabei unverändert.</p> <p>Bestandteil des vorliegenden Umweltberichtes zum Bebauungsplan sind u.a. folgende Gutachten (jeweils in der neuesten Fassung zur erneuten Offenlage), die jeweils jeden Immissionspunkt einzeln untersuchen.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Schallgutachten (Zech Ingenieurgesellschaft, Lingen, vom 07.05.2019)</li><li>- Schattenwurfgutachten (Zech Ingenieurgesellschaft, Lingen, vom 08.05.2019)</li><li>- Einzelfallprüfung zur optisch bedrängenden Wirkung (Dense und Lorenz vom 10.12.2018)</li></ul> <p>Das angesprochene Schallgutachten kommt zu dem Fazit, dass alle einzuhaltenden Richtwerte sowohl während des Tages als auch während der Nacht an allen untersuchten Punkten eingehalten, zumeist deutlich unterschritten werden.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Und ferner wäre ich dankbar, wenn Sie mir Standorte nennen könnten, wo solche oder ähnliche Anlagen installiert sind, damit ich mir ein Bild davon machen kann, denn Windkraftanlagen von 200-250m Höhe habe ich in der engeren und weiteren Umgebung bisher nicht wahrgenommen.</p> <p>Ich begrüße sehr die ablehnende Haltung des Gremiums im Verlauf der Sitzung und hoffe, dass den Belangen der Bürger im Rahmen des Abwägungsprozesses ebensoviel Raum eingeräumt wird wie dem Umweltschutz.</p>	<p>Neuere WEA werden oft mit einer Gesamthöhe von 200 m (und mehr) über Geländeoberfläche gebaut. Als Beispiel in Fürstenau sei der Windpark Settrup genannt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>4. Umweltforum Osnabrücker Land e.V. vom 07.10.2016</b></p>	
<p>zu der vorbezeichnete Angelegenheit gibt das Umweltforum Osnabrücker Land e.V. sowohl im eigenen Namen als auch im Namen des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Niedersachsen e.V., und des Naturschutzbundes Deutschland (NABU), Landesverband Niedersachsen e.V., folgende Stellungnahme ab, mit der zugleich Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden.</p> <p>Vorab ist zu betonen, dass eine intensive und abschließende Befassung mit den Unterlagen innerhalb der knapp bemessenen Stellungnahmefrist und wegen der Vielzahl der derzeit ausliegenden Bebauungspläne für Sondergebiete in der Samtgemeinde Fürstenau nicht möglich ist.</p> <p>Das Umweltforum Osnabrücker Land e.V. lehnt die Ausweisung des o.g. Bebauungsplanes in dieser Form ab.</p> <p><b>1. Planungsrecht</b>                  Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP 2013) sowie der inhaltlich hiermit übereinstimmende Flächennutzungsplan (FNP) unterliegen rechtlicher Beanstandung. Die Auswahl der Sondergebiete auf der Ebene der Regionalplanung erfolgte nicht in ordnungsgemäßer Weise, weil in zahlreichen Fällen Überschwemmungsgebiete von Fließgewässern unter Verletzung der</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Bebauungsplan Nr. 71 „Sondergebiet Windpark Welperort“ ist aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Fürstenau entwickelt. Der Stadt Fürstenau liegen derzeit keine Anhaltspunkte bzw. Kenntnisse dar-</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Vorgaben des Landesraumordnungsprogramms (LROP 2012) überplant und notwendige FFH-Verträglichkeitsprüfungen (z.B. Artlandbäche, Bühnerbach, Gehölze bei Epe) nicht vorgenommen wurden. Außerdem erfolgte keine ordnungsgemäße Abwägung, zumal einzelne Potenzialflächen allein deshalb nicht zum Sondergebiet erklärt wurden, weil sich Gemeinden oder Bürger dagegen aussprachen. Hinsichtlich der Einzelheiten kann auf das Rüge-schreiben des Umweltforums vom 21.08.2014 verwiesen werden, das dem LK Osnabrück vorliegt.</p> <p><b>2. Bedrängende Wirkung</b></p> <p>Die geplanten Windkraftanlagen entfalten eine bedrängende Wirkung, die nicht hinnehmbar ist. Der Abstand zur Wohnbebauung beträgt bei drei Wohngebäuden weniger als 630 m. In diesem Zusammenhang ist in der UVS von teilweisen Sichtverschattungen durch in Teilen weiter entfernt befindlichen Gehölzen die Rede. Besonders wäre dabei zu berücksichtigen gewesen, dass sich die Rotoren der Windkraftanlagen zumeist bewegen und somit ihre Stöwirkung deutlich erhöhen. Im Übrigen wird - anders als z.B. beim WP Ohrtermersch - nicht gewürdigt, dass die Baukörperwirkung der nächst gelegenen WEA durch das Vorhandensein weiterer Anlagen deutlich verstärkt wird. Auch blieb offenbar die 220 kV-Freileitung als Vorbelastung unberücksichtigt.</p>	<p>über vor, dass die rechtliche Beanstandung des RROP zu einer Unwirksamkeit des Flächennutzungsplanes führen könnte. Insofern sind nach wie vor die Grundlagen für das hier anstehende Bebauungsplanverfahren gegeben.</p> <p>Im Vorhaben- und Erschließungsplan sind - in Verbindung mit den vorliegenden Fachgutachten - detaillierte Angaben zum Anlagentyp und zu den damit verbundenen Eigenschaften in Bezug auf Schallimmissionen, Schattenwurf und die optisch bedrängende Wirkung enthalten. Da der Vorhaben- und Erschließungsplan mit den Fachgutachten öffentlich ausgelegt und am Ende des Verfahrens mit als Satzung beschlossen wird, besteht kein Erfordernis für darüber hinaus gehende Festsetzungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Die Einhaltung der jeweiligen Immissionsrichtwerte wird durch entsprechende Auflagen im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG sichergestellt.</p> <p>Bezüglich einer möglichen bedrängenden Wirkung wurde vom Fachgutachter Dense &amp; Lorenz für die Planung eine „Einzelfallprüfung zur optischen Bedrängung von Wohnbebauung im Außenbereich“ durchgeführt. Diese kam zu dem Schluss, dass nach gutachterlicher Einschätzung von den geplanten Windenergieanlagen keine optisch bedrängende Wirkung im Hinblick auf die umliegenden Wohnnutzungen ausgehen würde. Ein Verstoß gegen das Gebot der nachbarlichen Rücksichtnahme nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB sei aus diesem Grunde nicht zu erwarten.</p> <p>Seit der Abgabe der Stellungnahme hat sich die Planung jedoch geändert. Es ist mit einem neuen Typ von WEA (Enercon E-138 E2 EP3) zu rechnen. Die geänderte Planung wird daher erneut öffentlich ausgelegt. Für die geänderte</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p><b>3. Schallbelastung</b>                      Maßgeblich ist die Einhaltung des Richtwerts von 45 dB(A)nachts, der höchstens um 1 dB(A) überschritten werden darf. Die Einhaltung des maximal zulässigen nächtlichen Beurteilungspegels ist nicht gesichert, weil die Schallimmissionsprognose zu erheblichen Bedenken Anlass gibt:</p> <p>Offenbar fehlt für den geplanten Windenergieanlagentyp ein geeigneter Messbericht zur fundierten Abschätzung der Lärmemissionen.</p> <p>Im Umfeld gibt es Tierhaltungsbetriebe wie im Nordosten und im Süden des zu untersuchenden Windparkumfeldes, deren nächtliche Lärmemissionen offenbar nicht als Vorbelastung berücksichtigt wurden.</p> <p>Schallreflexionen durch vorhandene Gebäude wurden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Bei Gebäuden, die über Eck gebaut sind oder bei Gebäudekomplexen, in deren Innenhof sich der Schall fängt, kann es zu einer reflexionsbedingten Verstärkung der Schallbelastung an Wohnhäusern kommen, die den ermittelten Beurteilungspegel um bis zu 3 dB(A) erhöhen kann. Da der Beurteilungspegel an mindestens fünf IO mindestens 41 dB(A)nachts beträgt (vgl. Nachtrag Schallimmissionsgutachten), ist eine deutliche Überschreitung des Richtwerts an einzelnen IO zu erwarten.</p> <p>Bei der Schallausbreitungsberechnung wurde die Bodendämpfung berücksichtigt, was nach einem Bericht aus den VDI-Nachrichten von der Fachwissenschaft für bedenklich erachtet wird.</p> <p><b>4. Schattenschlag</b>                      Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass etwa 21 Wohngebäude durch die sich drehenden Rotoren in erheblichem Umfang mit Schatten beaufschlagt</p>	<p>Planung wurde das Gutachten angepasst. Die grundlegende Aussage blieb dabei unverändert.</p> <p>Im Schalltechnischen Bericht vom 29.5.2015 mit Nachtrag vom 29.7.2016 wurden nachbarschaftliche Emissionsquellen (Biogasanlage, Mastbetriebe, weitere WEA) berücksichtigt.</p> <p>Seit der Abgabe der Stellungnahme hat sich die Planung geändert. Daher ist nun mit einem neuen Typ von WKA (Enercon E-138 EP3 E2) zu rechnen. Dem aktuellen Schalltechnischen Bericht der Zech Ingenieurgesellschaft vom Mai 2019 wurde das dementsprechende aktuelle Datenblatt zugrunde gelegt. Nachbarschaftliche Emissionsquellen (Biogasanlage, Mastbetriebe, weitere WEA) wurden berücksichtigt. Zudem wurde gemäß Vorgaben dem durch die geplanten Windenergieanlagen anteilig hervorgerufenen Beurteilungspegel ein Sicherheitszuschlag von 2 dB im Sinne des Windenergieerlasses des Landes Niedersachsen angesetzt.</p> <p>Eine Abschaltautomatik zur Begrenzung der Schattenwurfdauer wird im Umweltbericht detailliert beschrieben und im Durchführungsvertrag rechtlich bindenden festgeschrieben.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>werden. Es wird hiermit gefordert, die Anlagen mit einem Abschaltmodul auszustatten, das eine unzumutbare Belastung mit Sicherheit ausschließt.</p> <p><b>5. Grundwasser</b>                  Die Grundwasserabsenkung im Rahmen des Baus der Fundamente ist für das NSG Herrenmoor in Teilen untersucht worden. Eine Absenkung von bis zu 0,5 m wird prognostiziert und mit der Aussage über allgemeine Wasserstandsschwankungen von bis zu 1 m relativiert. Offensichtlich unterblieben Abschätzungen, die hätten klären können, wie sich die Grundwasserstände nach Absenkung im Frühjahr um bis zu 0,5 m durch die Baumaßnahmen in einer trockenen Vegetationsperiode entwickeln würden. Weitere sensible Biotope könnten ebenso betroffen sein, wurden allerdings nicht untersucht wie beispielsweise mehrere gesetzlich geschützte Biotope und Kompensationsflächen. Eine finale Abschätzung, ob Beeinträchtigungen von Schutzgütern zu befürchten sind oder wie ihnen zu begegnen wären, sind weitgehend nicht erkennbar bzw. nachvollziehbar.</p> <p><b>6. Natur und Landschaft</b>                  Die von der Antragstellerin errechnete Kompensationsleistung für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist offenbar zu gering. Warum das Bewertungsverfahren von Breuer (2001) und nicht das aktuelle des NLT „Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie“ (2014) verwendet wurde, bleibt nicht nachvollziehbar.</p> <p>Die Anrechnung der Maßnahmenflächen auf die errechneten Kompensationsflächen für das Landschaftsbild ist weitgehend nicht nachvollziehbar und somit nicht akzeptierbar.</p> <p>Ein Durchführungsvertrag soll später den Umfang der Kompensationsleistungen für das Landschaftsbild regeln, der sich der öffentlichen Prüfung entzieht und somit nicht kritisch gewürdigt werden kann.</p>	<p>Durch die Wahl eines anderen Anlagentyps mit einer geringeren Einbautiefe des Fundamentes haben sich die Auswirkungen durch die zeitliche Grundwasserabsenkung verringert (vergleiche Umweltbericht und Hydrogeologisches Gutachten). Wegen der Entfernung zu geschützten Biotopen (nächstgelegene WEA 2 ca. 510 m zu Biotop mit Kennung 73150170014) werden negative Auswirkungen ausgeschlossen. Da die Kompensationsflächen, welche von der Grundwasserabsenkung betroffen sind, sind nicht Grundwasser-sensibel sind, wird auch hier eine Betroffenheit ausgeschlossen.</p> <p>Für die durchgeführte Sichtverschattungsanalyse und die Berechnung des Ersatzgeldes im Durchführungsvertrag wurden die Vorgaben von der NLT – Arbeitshilfe „Bemessung der Ersatzzahlung für Windenergieanlagen“ von 2018 angewendet.</p> <p>Im Rahmen einer Vereinbarung zwischen dem Landkreis Osnabrück, der Samtgemeinde Fürstenau und den Antragsstellern der Windparks, wurde vereinbart im Rahmen des Umweltberichts die Methode nach Breuer anzuwenden, die die Ermittlung eines Kompensationsflächenbedarfs vorsieht (Ergebnisvermerk vom 02.02.2016).</p> <p>In der Begründung sind bereits die städtebaulich relevanten Inhalte des Durchführungsvertrags angesprochen. Unter Punkt „Vorhaben- und Erschließungsplan / Durchführungsvertrag“ ist ausgeführt:</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Nicht alle Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind geeignet und ausreichend.</p>	<p>„Neben dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan und dem Vorhaben- und Erschließungsplan ist der Durchführungsvertrag das dritte Regelungsinstrument im Verfahren nach § 12 BauGB. Der Durchführungsvertrag wird bis zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes zwischen der Stadt Fürstenau und dem Vorhabenträger – der Windenergie Hollenstede 17 Planungsgesellschaft mbH– geschlossen. Hierin verpflichtet sich der Vorhabenträger, das im Vorhaben- und Erschließungsplan festgelegte Vorhaben und die Erschließungsmaßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist durchzuführen und die Kosten für die Erschließung, die erforderliche Kompensation sowie die Planungskosten zu übernehmen.“</p> <p>Darüber hinaus gehende Details aus dem Durchführungsvertrag sind zum Planverständnis für die Öffentlichkeit sowie für die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange nicht erforderlich.</p> <p>Die Umsetzung der vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist durch eine entsprechende Verankerung im Durchführungsvertrag sichergestellt. An die Stelle der Gemeinde tritt hier aufgrund des Verfahrens nach § 12 BauGB (Vorhaben- und Erschließungsplan) der Vorhabenträger. Der Durchführungsvertrag wird bis zum Satzungsbeschluss zwischen Gemeinde und Vorhabenträger abgeschlossen und wird Teil des Vorhaben- und Erschließungsplanes. Er ist dadurch rechtlich bindend.</p> <p>Im Durchführungsvertrag verpflichtet sich der Vorhabenträger gemäß § 12 Abs. 1 BauGB u.a. die Kosten für die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen des im Vorhaben- und Erschließungsplan festgelegten Vorhabens zu übernehmen und diese durchzuführen.</p> <p>Die geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden in der Begründung zum Bebauungsplan unter Punkt „13.2 Eingriffsregelung“ ausführlich be-</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Beispielsweise die Kompensationsmaßnahme M<sub>Art</sub>1 Schaffung eines Bruthabitats für den Kiebitz ist aufgrund seiner Nähe zu Wald und Einzelgehöften weitgehend ungeeignet. Eine offenere Fläche ohne Störelemente ist zu suchen.</p> <p>Vor allem die nordöstlichen Teile der Maßnahmen A1 und A3 sind aufgrund ihrer unmittelbaren Nähe zu zwei Windkraftanlagen abzulehnen, da für die zu kompensierenden Lebensräume charakteristische Tierarten (z.B. Fledermäuse, Vogelarten) in der Nähe zu den WEA unmittelbar gefährdet sind, die Kompensationsmaßnahmen daher nicht ihre volle Wirkung entfalten können. Die in unmittelbarer Nähe zu den Anlagen bereits befindlichen Kompensationsmaßnahmen werden in ihrem Wert deutlich reduziert. Eine hierfür zu planende Kompensation ist offenbar nicht vorgesehen.</p> <p>Die Erfassung der Vogelarten erfolgte an sechs bzw. vier Terminen in den Brutzeiten 2014 und 2015 (April-Juli 2014, März-April 2015) (Stelzer). Der Niedersächsische Windenergieerlass (Nds. MBl. Nr. 7/2016, 212/220) sieht eine Bestandserfassung an 12 Terminen in der Zeit von Ende März bis Mitte Juli innerhalb eines Jahres vor. Dahinter bleibt die avifaunistische Erfassung deutlich zurück, eine Zusammenführung von Daten aus zwei knapp „halben Kartierungen“ aus verschiedenen Jahren ist methodisch völlig unzulässig. Hinzu kommt, dass mindestens ein Termin so früh im Jahr liegt, dass die dabei gewonnenen Beobachtungen nach den Methodenstandards (Südbeck et al. 2005) für die allermeisten Arten außerhalb der zulässigen Wertungszeiträume liegen. Damit liegen sogar nur 5 bzw. 4 verwertbare Begehungen vor. Vor diesem Hintergrund ist erfahrungsgemäß davon auszugehen, dass das Artenspektrum nicht vollständig ermittelt wurde und auch die Bestände der erfassten Arten höher als dargestellt ausfallen. So ist kaum vorstellbar, dass</p>	<p>schrieben und erläutert. Darüber hinaus gehende Details aus dem Durchführungsvertrag sind zum Planverständnis für die Öffentlichkeit sowie für die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nicht erforderlich.</p> <p>Die Maßnahme M<sub>ART</sub>1 ist nicht mehr Gegenstand der aktuellen Planung. Die für die Gruppe der Wiesenvögel vorgesehenen Maßnahmen halten erforderliche Abstände zu störenden Elementen ein. Von einer Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen ist auszugehen.</p> <p>Da die geplanten Maßnahmen A 1 und A 3 vollständig überarbeitet wurden und in ihrer ursprünglichen Form nicht mehr Gegenstand der aktuellen Planung sind, ist der Einwand obsolet.</p> <p>Die faunistischen Erfassungen aus dem Jahr 2018, welche Gegenstand der aktuellen Planung ist, wurde nach den aktuell gültigen Leitfäden durchgeführt.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>in den angrenzenden Wäldern keine Waldschnepfen als Brutvögel vorkommen sollen. Eigene Beobachtungen lassen mit dem Vorkommen des Kolkrahen rechnen. Außerdem wurde trotz der Feststellung windkraftempfindlicher Vögel (z.B. Turmfalke, Mäusebussard) in Abweichung von den Vorgaben des Erlasses keine Mindest-Raumnutzungsanalyse vorgenommen.</p> <p>Die Einschränkung des Spektrums auf die Vogelarten, die auf S. 3/4 des ASB umschrieben ist, ist grundsätzlich fehlerhaft, weil alle artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für alle europäischen Vogelarten gleichermaßen gelten. Sie „Einschränkung“ ist im Übrigen aber auch unsinnig, weil die vorgenommene Umschreibung praktisch alle europäischen Vogelarten umfasst.</p> <p>Neben Feldlerche, Mäusebussard, Turmfalke und Heidelerche unterliegen u.a. auch die Rauchschwalbe einem hohen Tötungsrisiko. Auch beim Kiebitz deuten die Ergebnisse der PROGRESS-Studie in diese Richtung. Die erforderliche artenschutzrechtliche Ausnahme kann bei europäischen Vögeln aber schon aus Rechtsgründen nicht erteilt werden. Davon unabhängig sind die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erfüllt. Es besteht kein öffentliches Interesse an der Errichtung von WEA in einer Vorrangzone (RROP 2013), die nicht in rechtskonformer Weise ausgewiesen wurde.</p> <p>Die Vorstellung, „nur“ national besonders geschützte Arten seien pauschal von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt, ist unzutreffend. Vielmehr erfordert deren Vorkommen eine angemessene Berücksichtigung im Rahmen der Eingriffsregelung, was deren vorherige Erfassung, die Ausschöpfung von Vermeidungsmaßnahmen sowie die Konzipierung artspezifischer Kompensationsmaßnahmen erfordert. Daran fehlt es jedoch in den Planungsunterlagen. Die fehlenden Erfassungen für die Gruppe der Amphibien und Reptilien kann nicht einmal die</p>	<p>Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG werden für sämtliche, im Rahmen der vorhabenbedingten Kartierungen erfassten europäischen Vogelarten geprüft.</p> <p>Die Ausführungen in Kapitel 2.2.1 verweisen lediglich darauf, dass eine Prüfung auf Ebene der Gilden für die sogenannten „Allerweltsarten“ durchgeführt wird. Die übrigen Arten werden, sofern in Stufe I der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht ausgeschlossen werden kann, einer einzelartbezogenen Prüfung in Stufe II unterzogen.</p> <p>Eine artenschutzrechtliche Ausnahme ist für das geplante Vorhaben nicht erforderlich.</p> <p>In § 44 Abs. 5 BNatSchG wird der Anwendungsbereich der Verbotstatbestände für nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassene Eingriffe im Wesentlichen auf europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV FFH-RL begrenzt. Eine Prüfung der Verbotstatbestände für weitere Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, ist zurzeit nicht vorgesehen, da die entsprechende Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG noch nicht erlassen</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>aus früheren Jahren bekannten Vorkommen von Laubfrosch und Kamm-molch ausschließen. Die Plausibilitätsüberlegungen auf S. 18, die dies für den Laubfrosch angeblich ausschließen sollen, überzeugen in keiner Weise.</p> <p>Die Störungswirkung der Windkraftanlagen auf Vögel bleibt unberücksichtigt. Sie beschränkt sich nämlich nicht allein auf echte Scheuchwirkung oder Vergrämung, sondern wird sich analog zu den Effekten des Straßenverkehrs auch in einer Minderung des Reproduktionserfolges für Vogelarten im Nahbereich von WKA niederschlagen. Denn die Wirkmechanismen, die zu entsprechenden Effekten durch den Straßenverkehr führen und sich aus Lärm, Licht- und Bewegungsreizen zusammensetzen, gehen in gleicher Weise auch von Windkraftanlagen aus. An einer solchen Betrachtung fehlt es hier, sie ist auch schon deshalb nicht möglich, weil die Bestandserfassungen lediglich einen kleinen Teil des Artenspektrums darstellen.</p> <p>Der Zusammenfassung der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung fehlt eine Prognose darüber, ob die (unzureichenden) Bestandserfassungen das über die Laufzeit zu erwartende Artenspektrum bereits abschließend ermittelt haben. Mit dem zumindest gelegentlichen Auftreten der Arten Rotmilan und Wespenbussard ist jedenfalls zu rechnen. Diese Arten wären in die weiteren Betrachtungen mit einzustellen gewesen.</p> <p>Die Einstufung der Feldlerche als nicht kollisionsgefährdet ist fachlich unzutreffend. Dies ergibt sich nicht zuletzt aus der aktuellen Progress-Studie. Überdies sind aus der Literatur sogar populationsgefährdende Einschnitte durch Kollisionen belegt. Fehlerhaft ist auch die Charakterisierung des Verhaltens. Singflüge treten nicht nur gelegentlich bis zu 80 m hoch auf, sondern reichen vielmehr regelmäßig und z.T. über mehr als eine halbe Stunde</p>	<p>wurde. Die Bearbeitung weiterer Arten erfolgt im Zuge der Eingriffsregelung im Landschaftspflegerischen Begleitplan.</p> <p>Ein Vorkommen von Anhang IV-Arten der Gruppe der Reptilien und Amphibien kann aufgrund der Auswertung von Verbreitungskarten sowie den im Bereich des geplanten Vorhabens sowie dessen Umfeld vorhandenen Biotopen ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Einschätzung von möglichen Störungen von Windenergieanlagen auf Vögel wurde nach dem aktuellen Stand des Wissens vorgenommen.</p> <p>Der Artenschutzbeitrag wurde vollständig überarbeitet. Dementsprechend sind die Ausführungen aktuell nicht mehr zutreffend.</p> <p>Der Artenschutzbeitrag wurde vollständig überarbeitet. Dementsprechend sind die Ausführungen aktuell nicht mehr zutreffend.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>dauernd bis in Höhen von 300 m. Insofern liegt eine grolle Gefährdung auf der Hand. Die im ASB dem entgegen gehaltenen Quellen trennen nicht sauber zwischen Individuen- und Populationsbezug und sind deshalb kein relevanter Maßstab. Die vorgelegten Erfassungen sind ungeeignet, eine erhebliche Störung der Feldlerche auszuschließen. Bezüglich der Störungswirkungen von WKA auf Feldlerchen sind die Antragsunterlagen im Übrigen widersprüchlich.</p> <p>Die Einschätzung, die Heidelerche sei nicht kollisionsgefährdet, ist fachlich nicht haltbar. Ebenso wenig haltbar ist die Annahme, die Art könne nicht im Nahbereich der Anlagen auftreten. Deshalb kann der Tötungstatbestand über die Laufzeit des Parks auch nicht ausgeschlossen werden. Auch der Störungstatbestand kann mit Blick auf die Effekte des Straßenverkehrs nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Mit Blick auf die Merkmale des § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht nachvollziehbar, wie sich Abschaltungen für die kollisionsgefährdeten Vogelarten vollziehen sollen, die im Umfeld der Anlagen regelmäßig oder gelegentlich zu erwarten sind. Vorgesehen sind nur die 200 risikoreichsten Stunden für die Arten Feldlerche und Mäusebussard. Verbunden wird damit die Erwartung, das Kollisionsrisikos für die betroffenen Arten zu senken. Derzeit ist auch gar keine Grundlage bekannt, um prognostisch exakt die 200 risikoreichsten Stunden zur Risikominimierung für Greifvögel zu nutzen. Sie lassen sich mit den bisherigen Möglichkeiten lediglich rückwirkend ermitteln. Von daher beschreibt die Maßnahme V<sub>Art</sub>5 nicht konkret das Konzept, mit dessen Hilfe der Antragsteller das Kollisionsrisiko mindern will. Das ist jedoch seine Bringschuld, die im Rahmen der Antragsunterlagen auszuformulieren gewesen wäre.</p> <p>Die weiteren Ausführungen der Unterlage bringen in dieser Frage keine Klärung. Zwar bezweifeln die Verfasser des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages den Ansatz von Schreiber (2016), wonach bei einer Reduzierung des</p>	<p>Der Artenschutzbeitrag wurde vollständig überarbeitet. Dementsprechend sind die Ausführungen aktuell nicht mehr zutreffend.</p> <p>Der Artenschutzbeitrag wurde vollständig überarbeitet. Dementsprechend sind die Ausführungen aktuell nicht mehr zutreffend.</p> <p>Der Artenschutzbeitrag wurde vollständig überarbeitet. Dementsprechend sind die Ausführungen aktuell nicht mehr zutreffend.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Kollisionsrisikos auf 10 % keine signifikante Erhöhung mehr zu verzeichnen sei, setzen dem aber keine eigene Betrachtung entgegen und bleiben vor allem eine Antwort schuldig, in welchem Umfang sie das Kollisionsrisiko für die Vogelarten nun tatsächlich senken wollen.</p> <p>Die Maßnahme V<sub>Art1</sub> stellt eine Umgehung einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens und die Verlagerung in die Zeit der Bauausführung dar und ist deshalb unzulässig. Deshalb ist eine Prüfung, ob es zu den dort beschriebenen Beeinträchtigungen kommen kann, im Vorfeld durchzuführen, um ggf. eine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung durchzuführen.</p> <p>Die Abschaltzeiten zugunsten der Fledermäuse sind nicht ausreichend. Denn wenn man die Studie von Brinkmann et al. zu den Kollisionsrisiken ansieht, bedeuten Abschaltzeiten bis zu einer Windgeschwindigkeit von 6 m/sec die wissentliche Inkaufnahme von 1-2 Kollisionsopfern/WKA. Damit ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt. Es folgt daraus, dass die Probephase über den gesamten für Fledermäuse kritischen Zeitraum einen Abschaltalgorithmus vorsehen muss, der den Betrieb einer Anlage erst dann zulässt, wenn im unteren Rotorradius eine Windgeschwindigkeit von 7,5 m/sec herrscht. Dies ist auch der Maßstab bei anderen Windparks im Landkreis Osnabrück gewesen. Soll von diesem Wert nach unten abgewichen werden, wird wie für die kollisionsgefährdeten Vogelarten eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich, deren Zulässigkeit aus den Unterlagen allerdings nicht ableitbar ist.</p> <p>Die Maßnahme V<sub>Art5</sub> ist unvollständig, denn sie enthält auch keine Prognose über solche Arten, die über die Laufzeit der Anlagen im Nahbereich zu erwarten sind und beispielsweise durch die unzureichenden Erfassungen auch 2014 und 2015 nicht erfasst worden sind (s.o.).</p>	<p>Bei der Maßnahme V<sub>ART 1</sub> handelt es sich um fledermausfreundliche Abschaltalgorithmen die nach Inbetriebnahme der geplanten Anlagen zu tragen kommen und haben dementsprechend nichts mit dem Zeitraum der Bauausführung zutun.</p> <p>Zudem wurden diese Abschaltmaßnahmen auf Grundlage von bodengestützten fledermauskundlichen Untersuchungen festgelegt. Eine detaillierte Prüfung kann dem Artenschutzbeitrag entnommen werden.</p> <p>Die Abschaltzeiten wurden auf Grundlage der Ergebnisse von bodengestützten fledermauskundlichen Untersuchungen sowie den Vorgaben der Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie (NLT 2014) festgelegt.</p> <p>Bei einer vorrangigen Betroffenheit der Arten Zwerg- und Breitflügelfledermaus ist eine Abschaltung ab einer Windgeschwindigkeit von 6 m/s vorgesehen (NLT 2014).</p> <p>Durch die vorgesehenen Maßnahmen wird das von den geplanten Anlagen ausgehende Tötungsrisiko unterhalb der Signifikanzschwelle gesenkt. Somit kann der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vermieden werden.</p> <p>Der Artenschutzbeitrag wurde vollständig überarbeitet. Dementsprechend sind die Ausführungen aktuell nicht mehr zutreffend.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Die vorgesehenen Abschaltkontingente sind unzureichend und bleiben hinter den Anforderungen an Vermeidungsverpflichtungen deutlich zurück. Sie führen zu einer nur unzureichenden Vermeidung von Kollisionsrisiken mindestens in solchen Jahren, in denen es zur Betroffenheit gleich mehrerer Paare kollisionsgefährdeter Vogelarten kommt. Im Übrigen korrespondiert das Abschaltkontingent nicht mit den Ansätzen in den FCS-Maßnahmen. Es ist daher zu fordern, dass ein angemessenes Gesamtkontingent zur Vermeidung von Kollisionen von Vögeln und Fledermäusen (siehe oben) angeboten wird und im Rahmen der Ausnahmeprüfung ein dementsprechendes Konzept für artspezifische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der betroffenen Arten vorgelegt wird. Die Anlage von Grünland allein wird z.B. den Gefährdungen der Heidelerche nicht gerecht.</p> <p>Das Vorliegen der Ausnahmegründe nach § 45 Abs. 7 BNatSchG wird von den Gutachtern der Antragsteller standardisiert und nicht standortspezifisch begründet. Eine fast wortidentische Darlegung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses findet sich auch in anderen Antragsunterlagen. Angesichts der von Gemeinde zu Gemeinde abweichenden Bedingungen, der unterschiedlichen Leistungen der beantragten Parks und der unterschiedlichen Vermeidungsbemühungen bedarf es sehr spezifischer Begründungen und nicht formelhafter Ausführungen.</p> <p>Die Ausführungen zur Maßnahme V<sub>Art7</sub> überzeugen nicht. Potentielle Lebensräume (Ruhezonen) des Kammmolches könnten sich in den zu entfernenden Gehölzen befinden. Durch Umzäunung der Flächen vor Baubeginn könnte die Zuwanderung gestoppt werden, was die im Gebiet bereits befindlichen nicht vor der Tötung bewahren würde.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte beteiligen Sie das Umweltforum Osnabrücker Land e.V. am weiteren Verfahren.</p>	<p>Der Artenschutzbeitrag wurde vollständig überarbeitet. Dementsprechend sind die Ausführungen aktuell nicht mehr zutreffend.</p> <p>Der Artenschutzbeitrag wurde vollständig überarbeitet. Dementsprechend sind die Ausführungen aktuell nicht mehr zutreffend.</p> <p>Der Artenschutzbeitrag wurde vollständig überarbeitet. Dementsprechend sind die Ausführungen aktuell nicht mehr zutreffend.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
-------------------------	----------

Anregungen und Hinweise	Abwägung
-------------------------	----------

**Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**

<p><b>1. Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 27.09.2016</b></p> <p>zu dem vorliegenden Entwurf des Bebauungsplans Nr. 71 „Sondergebiet Windpark Welperort“ der Stadt Fürstenau nehmen wir nach Rücksprache mit dem Forstamt Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen aus landwirtschaftlicher und aus forstlicher Sicht wie folgt Stellung:</p> <p>Der ca. 44,2 ha große Geltungsbereich liegt im Süden des Stadtgebietes von Fürstenau im Ortsteil Hollenstede ca. 4 km südlich der Ortslage Fürstenau. Er wird zurzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt.</p> <p>Vorgesehen ist die Ausweisung des Geltungsbereiches als „Sondergebiet Windenergieanlagen i. V. m. Flächen für die Landwirtschaft“. Vorhandene Straßen werden als öffentliche Straßenverkehrsfläche, vorhandene Gewässer als Wasserfläche sowie ein vorhandenes linienhaftes Gehölz und eine Gehölzgruppe als „Fläche für Wald“ ausgewiesen. Größere zusammenhängende Flächen im Nordwesten des Geltungsbereiches werden als "Flächen für die Landwirtschaft" ausgewiesen. Geplant ist der Bau von 3 Windenergieanlagen. Die landwirtschaftliche Nutzung der nicht für die Standflächen der Windenergieanlage, für Nebenanlagen, Straßen und Wege benötigten Freiflächen bleibt damit weiterhin zulässig.</p> <p>Im rechtskräftigen Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fürstenau (45. Änderung) ist der Geltungsbereich bereits als "Sondergebiet für Windenergieanlagen i. V. m. Flächen für die Landwirtschaft" dargestellt. Bebauungspläne bestehen hier derzeit noch nicht.</p> <p>Die Verkehrserschließung der Standorte der Windkraftanlagen erfolgt überwiegend über vorhandene Straßen und Wege. Durch den Bau verursachte</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Schäden am vorhandenen Wegenetz sowie zukünftig ggf. notwendig werdende Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sind vom jeweiligen Vorhabenträger zu tragen.</p> <p>Für die vollständige naturschutzrechtliche Kompensation des Eingriffs in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ist laut Umweltbericht die Anlage von Waldrandstrukturen mit einer Fläche von insgesamt 14.735 m<sup>2</sup> (A.1) im Anschluss an vorhandene Waldflächen, die Anlage einer 120 m langen und 8 m breiten Baumwallhecke (A.2), sowie die Ansaat von ca. 6,18 ha Extensivgrünland (A.3, M<sub>ART</sub>1) vorgesehen.</p> <p>Hinsichtlich der Bewirtschaftungsaufgaben für das Extensivgrünland (A.3, M<sub>ART</sub>1) empfehlen wir, auch die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- oder -schutzmitteln nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zuzulassen, um eine effektive Bekämpfung möglicher Problemunkräuter wie z. B. Jakobskreuzkraut, die eine Futtergewinnung und Beweidung der Flächen erheblich einschränken können, zu ermöglichen. Die unter „Entwässerung“ aufgeführten Spiegelstriche zum Abschieben von Oberboden sollten redaktionell unter „Bodenrelief“ eingeordnet werden.</p> <p>Da innerhalb des Geltungsbereiches u. E. kein Wald i. S. d. NWaldLG vorhanden ist, werden forstliche Belange durch die vorliegende Planung nicht berührt.</p> <p>Zusammenfassend werden landwirtschaftliche und forstliche Belange durch den Bebauungsplan Nr. 71 „Sondergebiet Windpark Welperort“ der Stadt Fürstenau nicht nachteilig berührt. Aus landwirtschaftlicher und aus forstlicher Sicht bestehen gegen die vorliegende Planung keine Bedenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise wurden in den Umweltbericht aufgenommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
-------------------------	----------

<b>2. Niedersächsische Landesforsten vom 18.08.2016</b>	
---	--

<p>für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bedanke ich mich.</p> <p>Aus Gründen des Natur- und des Landschaftsschutzes ist es erforderlich, einen Übergangsbereich zwischen Wald und Freiland vom Bau und Betrieb neuer Windenergieanlagen (WEA) frei zu halten, da negative Auswirkungen insbesondere entlang der sensiblen Randbereiche von Waldökosystemen zu erwarten sind. Gerade in den Randbereichen zwischen Wald und Freiland gibt es eine hohe Anzahl an Tier- und Pflanzenarten, die den Übergangsbereich zwischen Deckung und Nahrungsangebot als wichtigen Lebensraum regelmäßig nutzen. Die Randstrukturen zeichnen sich durch die strukturreichen Straucharten und eine Vielfalt an Wildkräutern aus, die als Nahrungsquelle für Tiere eine besondere Rolle spielen. Die Übergangszonen zwischen Feld und Wald werden von Vögel, Säugetieren, aber auch zahlreichen Insekten und Reptilien wegen ihres besonderen Strukturreichtums und Nahrungsangebotes als Brut- und Nahrungsbiotop genutzt. Fledermäuse orientieren sich an diesen Randstrukturen und nutzen diese Waldränder als Jagdgebiete.</p> <p>Windkraftanlagen bergen für Fledermäuse unterschiedliche Gefahren. Die Tiere können von den Rotorblättern erschlagen werden oder aufgrund von Gefäß- und Druckverletzungen sterben, welche durch die Verwirbelungen hinter Windrädern auftreten.</p> <p>Aus hiesiger Sicht ist es daher erforderlich, einen Abstand zwischen den WEA (Flügelspitzen der Anlagen) bis zum Wald von mindestens 100 m einzuplanen.</p> <p>Sofern dieser Abstand eingehalten wird bzw. negativen Auswirkungen auf Wald und Waldökosysteme nicht zu erwarten sind, bestehen aus hiesiger Sicht keine Bedenken gegen die vorliegenden Planungen.</p>	<p>Ein pauschaler Puffer zu Waldflächen hat als Tabukriterium im Rahmen des gesamträumlichen Planungskonzepts der Samtgemeinde Fürstenau auf FNP-Ebene keine Berücksichtigung gefunden und wird nach wie vor auch nicht als zwingend notwendig angesehen. Im Rahmen der Umweltprüfung und des Artenschutzbeitrags, die im Umweltbericht dokumentiert sind, sind die konkreten örtlichen Gegebenheiten untersucht worden. Danach ergeben sich für das Bebauungsplangebiet Nr. 71 keine konkreten Hinweise darauf, dass für die hier vorhandenen Waldflächen bzw. angrenzende Bereiche aufgrund der ökologischen Wertigkeit oder Artenvorkommen pauschale Schutzabstände festgelegt werden müssten.</p> <p>Insofern geht die Stadt Fürstenau davon aus, dass durch den Bau und den Betrieb der Windenergieanlagen keine negativen Auswirkungen auf Wald und Waldökosysteme zu erwarten sind.</p>
--	--

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p><b>3. Wasserverband Bersenbrück vom 28.09.2016</b></p>	
<p>Mit Ihrem o. a. Schreiben übersandten Sie mir den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 71 "Sondergebiet Windpark Welperort" gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme. Der Wasserverband ist im Bereich der Stadt Fürstenaу für die öffentliche Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung zuständig und unterhält hierzu ein umfangreiches Leitungsnetz. Der Wasserverband hat bereits mit Schreiben vom 08.01.2016 zu dem o. a. Bebauungsplan Stellung genommen. Diese Stellungnahme wird inhaltlich voll aufrechterhalten. Da sich seit der ersten Stellungnahme keine Änderungen hinsichtlich im unmittelbaren Umfeld vorhandenen Trink- und Abwasserleitungen ergeben haben, wird auf eine erneute Übersendung der Bestandspläne verzichtet. Sofern Sie die Bestandspläne benötigen, bitte ich um entsprechende Mitteilung, damit ich Ihnen diese unverzüglich übersenden kann.</p> <p>Seitens des Wasserverbanders bestehen gegen die Planung keine Bedenken. Ich bitte Sie jedoch, nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 71, dem Wasserverband eine Ausfertigung des rechtsverbindlichen Planes für seine Unterlagen unter Hinweis auf die Verwaltungsvorschriften zum Baugesetzbuch zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nach Satzungsbeschluss wird dem Wasserverband Bersenbrück ein Exemplar des Bebauungsplanes zugesandt.</p>
<p><b>4. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 06.10.2016</b></p>	
<p>zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 71 „Sondergebiet Windpark Welperort“ der Stadt Fürstenaу gebe ich aufgrund der von meiner Behörde wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange folgende Hinweise:</p>	

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Die Erteilung einer Genehmigung für ein Vorhaben erfordert meine Zustimmung nach § 14 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG), wenn die dort genannten Tatbestandsmerkmale (Höhe von mehr als 100 m über der Erdoberfläche oder Höhe von mehr als 30 Meter auf natürlichen oder künstlichen Bodenerhebungen, sofern die Spitze dieser Anlage um mehr als 100 Meter die Höhe der höchsten Bodenerhebung im Umkreis von 1,6 Kilometer Halbmesser um die für die Anlage vorgesehene Bodenerhebung überragt) vorliegen. In diesen Fällen ist regelmäßig eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis erforderlich, die aus einer Tages- und Nachtkennzeichnung besteht.</p> <p>Meine Entscheidung über die Zustimmung nach § 14 LuftVG erfolgt auf Grund einer gutachtlichen Stellungnahme der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, die die zuständigen militärischen Stellen beteiligt. Details der Tages- und Nachtkennzeichnung werden im Rahmen meiner Entscheidung über die Zustimmung festgelegt. Diese Festlegungen werden als Auflagen in die bau- oder immissionsschutzrechtliche Genehmigung übernommen.</p> <p>Daneben ist allerdings auch § 18a LuftVG zu beachten, wonach Bauwerke nicht errichtet werden dürfen, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Hier <u>entscheidet</u> das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung auf der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, ob durch die Errichtung der Bauwerke Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Es teilt seine <u>Entscheidung</u> der zuständigen Landesluftfahrtbehörde mit.</p> <p>Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung wird im weiteren Verfahren beteiligt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ist bereits und wird im weiteren Verfahren beteiligt.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p><b>5. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 07.09.2016</b></p> <p>aus Sicht des Fachbereiches <b>Rohstoffwirtschaft</b> wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Der Planungsbereich für potentielle Windenergieanlagen überschneidet sich im Nordosten mit einem Rohstoffsicherungsgebiet 2. Ordnung 3511 S/1 für Sand. Wir empfehlen, im Sinne einer langfristigen verbrauchernahen Rohstoffsicherung dieses Rohstoffsicherungsgebiet 2. Ordnung 3511 S/1 von allen Planungen freizuhalten, die einen möglichen zukünftigen Rohstoffabbau verhindern oder erschweren. Dementsprechend sollte bei der Festlegung konkreter Standorte für WEA auf einen entsprechenden Abstand zum Rohstoffsicherungsgebiet 2. Ordnung 3511 S/1 geachtet werden (abhängig von Umfallhöhe etc.).</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht</p>	<p>Der Standort der WEA 1 liegt innerhalb der Fläche, die gemäß „Rohstoffsicherungskarte 1:25.000“ als Rohstoffsicherungsgebiet 2 Ordnung ausgewiesen ist.</p> <p>Das Regionale Raumordnungsprogramm vom Landkreis Osnabrück weist Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung aus, die sich jedoch nicht mit der o.g. Fläche deckt. Im Rahmen des Regionalen Raumordnungsprogrammes - Teilfortschreibung Energie von 2013 wurde das Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung als Tabufläche berücksichtigt. Dies betrifft die nördliche Grenze aus dem Suchraum 17. Die Abgrenzung wurde im Rahmen der FNP Änderung der Samtgemeinde Fürstenau übernommen.</p> <p>Da das Regionale Raumordnungsprogramm vom Landkreis Osnabrück im Bereich der Anlagenstandorte keine Rohstoffgewinnung vorsieht, und derzeit auch kein Sandabbau in dem Gebiet betrieben wird, gibt es keine Hinweise darauf, dass der Rohstoffabbau, zumindest während der Laufzeit der WEA, verhindert oder erschwert wird.</p> <p>Aus diesem Grund wird von einer Verschiebung der Anlagenstandorte abgesehen.</p>
<p><b>6. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz vom 29.09.2016</b></p> <p>die Unterlagen zum o.g. Antrag haben wir geprüft. Seitens des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Cloppenburg ist folgender Hinweis zu beachten:</p>	

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange weisen wir darauf hin, dass sich im Nahbereich des Vorhabens zahlreiche Landesmessstellen befinden, die vom NLWKN betrieben und unterhalten werden (s. Übersichtskarte). Diese Messstellen dienen der Gewässerüberwachung und sind von erheblicher Bedeutung für das Land Niedersachsen. Die Landesmessstellen dürfen auch in ihrer Funktionalität durch die Planungen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Für Rückfragen steht Ihnen Herr Klaus (044711886 133) gerne zur Verfügung.</p> <p>Sollte das Planvorhaben zu wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt führen, gehen wir von einer Beteiligung als Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) aus. Die Stellungnahme als TÖB ersetzt nicht die Stellungnahme des GLD.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Alle in dem mitgelieferten Übersichtsplan eingetragenen Messstellen befinden sich in einem Abstand von mindestens 200 m zu den Windenergieanlagen im Windpark „Welperort“, so dass Beeinträchtigungen nicht gesehen werden.</p> <p>Wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt sind im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG zu klären, das Bestandteil der dem Bauleitplanverfahren nachgeordneten Baugenehmigung ist.</p>
<p><b>7. Landkreis Osnabrück vom 31.01.2017</b></p>	<p><b>8.</b></p>
<p>Aus der Sicht des Landkreises Osnabrück nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p><b><u>Regionalplanung:</u></b></p> <p>Nach dem RROP für den Landkreis Osnabrück 2004 entspricht die genannte Planung dem raumordnerischen Ziel D 3.5 Energie, nach dem die Erzeugung und der Einsatz regenerativer Energien besonders zu fördern sind. Im Zuge der Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP 2004) für den Landkreis Osnabrück — Teilbereich Energie — wurden auf dem Gebiet der Samtgemeinde Fürstenau neun Vorranggebiete für Windenergie ausgewiesen, unter anderem die nun geplante Fläche.</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanung ist die Bauleitplanung mit den Zielen des Regionalen Raumordnungsprogramms vereinbar.</p> <p>Ich weise erneut darauf hin, dass, zusätzlich zu den unter „5.1.1 Regionalplanung“ (Umweltbericht S. 10) genannten überlagernden Vorsorgegebieten,</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wurde in der aktuellen Version vom Umweltbericht ergänzt.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>im Norden des Plangebietes ein Vorsorgegebiet für Trinkwassergewinnung (D 3.9.1 03) festgesetzt ist.</p> <p>Bei den auf S. 6 der Entwurfsbegründung fehlenden Flurstücksbezeichnungen, gehe ich davon aus, dass die betreffenden Flurstücke in der Gemarkung Hollenstede, Flur 15 verortet sind.</p> <p><b>Bauleitplanung:</b> Auf die allgemeinen Anforderungen für vorhabenbezogene Bebauungspläne gem. § 12 BauGB wird hingewiesen. Ein Entwurf des Durchführungsvertrages ist den bisherigen Planunterlagen nicht beigefügt, so dass zu diesen Planungsinhalten keine Stellungnahme abgegeben werden kann (beispielsweise Abschaltzeiten/Abschaltautomatik). Von Bedeutung ist jedoch, dass dieser Durchführungsvertrag spätestens vor dem Satzungsbeschluss nach § 10 Absatz 1 BauGB über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan geschlossen sein muss.</p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurde im Vergleich zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB verändert (um ca. 8 Hektar). Diese Änderung im Rahmen des laufenden Verfahrens ohne einen erneuten Aufstellungsbeschluss und einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden durchzuführen ist rechtlich bedenklich. Durch ein solches</p>	<p>Die fehlenden Flurstücksbezeichnungen wurden ergänzt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In der Begründung sind bereits die städtebaulich relevanten Inhalte des Durchführungsvertrages angesprochen. Unter Punkt 17. „Vorhaben- und Erschließungsplan / Durchführungsvertrag“ ist ausgeführt: <i>„Neben dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan und dem Vorhaben- und Erschließungsplan ist der Durchführungsvertrag das dritte Regelungsinstrument im Verfahren nach § 12 BauGB. Der Durchführungsvertrag wird bis zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes zwischen der Stadt Fürstenau und dem Vorhabenträger – der Windenergie Hollenstede 17 Planungsgesellschaft mbH, Fürstenau – geschlossen. Hierin verpflichtet sich der Vorhabenträger, das im Vorhaben- und Erschließungsplan festgelegte Vorhaben und die Erschließungsmaßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist durchzuführen und die Kosten für die Erschließung, die erforderliche Kompensation sowie die Planungskosten zu übernehmen.“</i></p> <p>Darüber hinausgehende Details aus dem Durchführungsvertrag sind zum Planverständnis für die Öffentlichkeit sowie für die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange nicht erforderlich.</p> <p>Die Änderung des Geltungsbereichs während des Verfahrens steht nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen des Bausetzbuches: <i>„Es bedarf auch nicht stets eines erneuten Aufstellungsbeschlusses, wenn das Plangebiet während des Aufstellungsverfahrens geändert wird; dies gilt jedenfalls dann, wenn die Änderung den Plan nur modifiziert und nicht zu einem grundlegend</i></p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Vorgehen würde für den „neuen“ Teilbereich die in §§ 3 und 4 BauGB gebotene Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung in unzulässiger Weise verkürzt. Die Gemeindevertretung hätte keine ausreichende Gelegenheit mehr, sich mit Bedenken und Anregungen gegen den Plan auseinanderzusetzen. Damit läge auch eine Verkürzung der Abwägung vor. Zudem geht die Änderung der Planung weder aus der Bekanntmachung bzw. aus dem Anschreiben an die Träger öffentlicher Belange noch aus den Planunterlagen hervor.</p> <p>Wenn für Festsetzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Maßnahmen – wie beispielsweise eine Waldumwandlung – erforderlich werden, sind diese bereits im Rahmen des Bebauungsplans abzuarbeiten.</p> <p>Hinsichtlich der Ausgleichsmaßnahmen für das Landschaftsbild wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Festsetzung eines Sondergebietes für Windenergie in einem Bebauungsplan die Eingriffsfolgen nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu bewältigen sind. Ein Ausgleich durch Ersatzgeld ist im Baugesetzbuch nicht vorgesehen. Dennoch sollten die Eingriffsfolgen für das Landschaftsbild auch im Rahmen der Bebauungsplanung nicht unberücksichtigt bleiben. Sie sind abschließend zu regeln. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Abstimmungsgespräche zwischen der Samtgemeinde, den Gemeinden und dem Landkreis verwiesen. In diesem Zusammenhang wird weiterhin auf den inzwischen rechtskräftigen Windenergieerlass hingewiesen (RdErl. d. MIJ, d. ML, d. MS, d. MW u. d. MI vom 24. 2. 2016 „Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass)“ ist im Nds. MBl. S. 190 veröffentlicht worden. Er ist am 25.2.2016 in Kraft getreten und gilt zunächst befristet bis zum Ablauf des 31.12.2021.):</p>	<p><i>neuen Plan führt</i><sup>1</sup>. Da zur Offenlegung lediglich die erforderlichen Kompensationsflächen einbezogen wurden, ist dies hier nicht der Fall. Die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange konnten sowohl durch die Übersichtskarten in den öffentlichen Bekanntmachungen als auch durch die Ausführungen in der Entwurfsbegründung rechtzeitig und eindeutig erkennen, dass das öffentlich ausgelegte Plangebiet gegenüber der frühzeitigen Beteiligung verändert wurde. Die Fristen für eine sachgerechte und rechtskonforme Abwägung wurden hierdurch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. In der aktuellen Planung sind keine Waldumwandlungs- oder -anpflanzungsmaßnahmen mehr vorgesehen. Die städtebaulich relevanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden im Bebauungsplan benannt, beschrieben und – falls erforderlich – festgesetzt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

<sup>1</sup> „Der sachgerechte Bebauungsplan“, Kuschnerus, 4. Auflage 2010, Rn 964

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>„3.5.4.3 Eingriffsbewältigung im Bebauungsplan Soweit Windenergieanlagen im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes errichtet werden, ist über die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der baurechtlichen Abwägung abschließend zu entscheiden, die §§ 14 bis 17 BNatSchG sind gemäß § 18 Abs. 2 BNatSchG nicht anzuwenden. Für Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB sowie für Bebauungspläne, soweit sie eine Planfeststellung ersetzen, bleibt die Geltung der §§ 14 bis 17 BNatSchG unberührt.“</p> <p>Dementsprechend sollte die planungsrechtliche Festsetzung Nr. 1.5.1 f) angepasst bzw. entfernt werden. Die Ausführungen zum Kompensation des Landschaftsbildes im Umweltbericht sind hingegen nachvollziehbar. Entscheidend ist, dass über die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der baurechtlichen Abwägung abschließend entschieden wird.</p> <p><b><u>Kreisstraßen:</u></b> Die vorgesehene Aufweitung der Einmündung der Hagenbecker Straße in die K 114 ist im Detail mit dem Fachdienst Straßen abzustimmen. Eine provisorische Oberflächenbefestigung ist in diesem Bereich nicht zulässig. Beginn und Ende der Arbeiten an der Kreisstraße sind dem Fachdienst Straßen rechtzeitig mitzuteilen. Über die Umgestaltung der Einmündung ist eine Kreuzungsvereinbarung der Einmündung ist eine Kreuzungsvereinbarung zwischen der Stadt Fürstenau und dem Landkreis Osnabrück abzuschließen.</p> <p><b><u>Brandschutz:</u></b> Es bestehen keine Bedenken, wenn die Anforderungen an die Zuwegung gemäß § 4 NBauO i. V. m. den §§ 1 und 2 DVO-NBauO berücksichtigt werden.</p>	<p>Im dem Bebauungsplanverfahren nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG wird die Erschließungsplanung im Detail mit dem Fachdienst Straßen des Landkreises Osnabrück abgestimmt.</p> <p>Der Hinweis, dass eine Kreuzungsvereinbarung zwischen der Stadt Fürstenau und dem Landkreis Osnabrück erforderlich ist, wird zur Kenntnis genommen. Die Vereinbarung wird im Zuge des Genehmigungsverfahrens beantragt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p><b><u>Untere Denkmalschutzbehörde:</u></b>                      Aus Sicht der Denkmalpflege (Bau- und Bodendenkmale) bestehen gegen den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 71 „Sondergebiet Windpark Welperort“ der Stadt Fürstenau keine Bedenken.</p> <p>Das Baudenkmal Hof Meyer zu Holle steht ca. 586 m, das Baudenkmal Heuerhaus zu Hof Meyer zu Holle 874 m von der geplanten WEA 2 entfernt. Zwischen der WEA 2 und den Baudenkmalen liegt ein Waldstück, so dass keine maßgeblich störende Beeinträchtigung durch die Errichtung der WEA 2 entsteht.</p> <p>Die Baudenkmale Heuerhäuser zu Hof Große Haar stehen ca. 624 m bzw. 796 m von der geplanten WEA 3 entfernt. Durch die Bepflanzung und bereits errichtete Gebäude zwischen der WEA 3 und den Heuerhäusern findet keine maßgeblich Störende Beeinträchtigung dieser Denkmale statt.</p> <p>Auf die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht archäologischer und paläontologischer Bodenfunde wird in der Planbegründung und auf der Planunterlage hingewiesen.</p> <p><b><u>Immissionsschutz:</u></b>                      Die Stadt Fürstenau plant die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 71 „Sondergebiet Windpark Welperort“. Gegen die Aufstellung bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken. Die nachstehenden Anmerkungen bzw. Hinweise bitte ich jedoch zu beachten:</p> <p><b><u>Zum Schalltechnischen Bericht (Bericht Nr.: LL10870.1/01):</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Gutachten sollte an die Vorgaben des Windenergieerlasses vom 24.02.2016 angepasst werden. Sofern keine drei Windenergieanlagen des</li> </ul>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Baudenkmale im Umkreis des Windparks sind in der Begründung ergänzt und aufgeführt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Seit der Abgabe der Stellungnahme hat sich die Planung geändert. Daher ist nun mit einem neuen Typ von WKA (Enercon E-138 EP3 E2) zu rechnen. Dem aktuellen Schalltechnischen Bericht der Zech Ingenieurgesellschaft vom Mai 2019 wurde das dementsprechende aktuelle Datenblatt zugrunde</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>geplanten Typs vermessen sind, ist entsprechend der Nr. 3.4.1.4 des Erlasses hilfsweise der Immissionswert mit einem Zuschlag von 2 dB(A) i.S. der oberen Vertrauensbereichsgrenze zu versehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wie bereits in meiner ersten Stellungnahme aufgeführt, befindet sich ein weiteres Sondergebiet für Windkraft (B-Plan Nr. 72 „Sondergebiet Windpark Südlich Hörsten“) in geringer südöstlicher Entfernung. Dieser Windpark sollte hier als Vorbelastung berücksichtigt werden. Sollten zwischen beiden Windparks keine gemeinsamen Einwirkungsbereiche liegen bzw. sollte sich ergeben, dass der Windpark Südlich Hörsten nicht als relevante Vorbelastung im Sinne der TA Lärm zu berücksichtigen sein, sollte dies zumindest im Schalltechnischen Bericht vermerkt sein.</li> <li>• Die Vorbelastung in Bereich des Windparks muss vollständig ermittelt werden. Hier ist zu beachten, dass die TA Lärm für Anlagen gilt, die als genehmigungsbedürftige oder nicht genehmigungsbedürftige Anlagen den Anforderungen des Zweiten Teils des BImSchG unterliegen. Das bedeutet, das u.a. auch immissionsschutzrechtliche Tierhaltungsbetriebe und Biogasanlagen bei der Ermittlung der schalltechnischen Vorbelastung zu berücksichtigen sind.</li> </ul> <p><u>Zur Schattenwurf-Untersuchung (Bericht Nr. LQI 0870.2/02)/Umweltbericht:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vermutlich wurde im Umweltbericht ein falsches Schattenwurfgutachten zugrunde gelegt. Im Umweltbericht werden insgesamt 31 Immissionsorte (10) aufgeführt, die im Rahmen der Schattenwurfberechnungen berücksichtigt wurden. Die Schattenwurf-Untersuchung betrachtet insgesamt 61 10 (darin sind teilweise Wohnhäuser von verschiedenen Seiten betrachtet). Die Aussagen im Umweltbericht müssen daher angepasst werden: Es werden entsprechend der Schattenwurf-Untersuchung die Richtwerte von</li> </ul>	<p>gelegt. Zudem wurde gemäß Vorgaben dem durch die geplanten Windenergieanlagen anteilig hervorgerufenen Beurteilungspegel ein Sicherheitszuschlag von 2 dB im Sinne des Windenergieerlasses des Landes Niedersachsen angesetzt.</p> <p>Stellungnahme Umweltplaner</p> <p>Seit der Abgabe der Stellungnahme hat sich die Planung geändert. Daher ist nun mit einem neuen Typ von WKA (Enercon E-138 EP3 E2) zu rechnen. Dem aktuellen Schalltechnischen Bericht der Zech Ingenieurgesellschaft vom Mai 2019 wurde das dementsprechende aktuelle Datenblatt zugrunde gelegt. Nachbarschaftliche Emissionsquellen (Biogasanlage, Mastbetriebe, weitere WEA) wurden berücksichtigt.</p> <p>Die Schattenwurfgutachten, sowie der Umweltbericht wurden im Zuge der neuen Planung überarbeitet und angepasst.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>30 Min/Tag an insgesamt 31 IO und von 30 Std./Jahr an 35 IO überschritten.</p> <p><b><u>Redaktionelle Anmerkungen:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Auf Seite 15 der Entwurfsbegründung wird unter dem Punkt Geräuschimmissionsgutachten aufgeführt, dass zur Erfassung und Bewertung der Schallimmissionen ein Schattenwurfgutachten erstellt worden sei. Dies muss in Schallgutachten geändert werden.</li> <li>• Auf Seite 16 der Entwurfsbegründung wird unter dem Punkt Infraschall eine Informationsschrift „Windenergie und Infraschall“ der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angesprochen. Man bezieht sich auf die Fassung von Oktober 2015. Es gibt allerdings bereits eine aktuellere Fassung (7. Auflage von September 2016). Es sollte geprüft werden, ob die Aussagen, die zitiert werden, gleich geblieben sind.</li> <li>• Auf Seite 18 der Entwurfsbegründung wird unter 11. Schattenwurf aufgeführt, dass das Schattenwurfgutachten zu dem Ergebnis kommt, dass unter den zugrunde gelegten Parametern die zulässige Beschattungsdauer pro Jahr an allen Wohngebäuden im Umfeld eingehalten werden. Ist unter „zugrunde gelegten Parametern“ die Installation einer Abschaltautomatik zu verstehen? Denn grundsätzlich kommt das Gutachten zunächst zu dem Ergebnis, dass an einer Großzahl der berücksichtigten Immissionsorte die Richtwerte sowohl pro Jahr als auch pro Tag überschritten werden und die Einhaltung der Richtwerte nur durch Installation einer Abschaltautomatik gewährleistet werden kann. Um Missverständnisse zu vermeiden, sollte die Formulierung in diesem Punkt eindeutig sein.</li> <li>• Auf Seite 33 des Umweltberichts wird unter Eiswurf aufgeführt, dass ein Abstand von 1 x (Nabenhöhe + Rotordurchmesser) zu den nächstgeleg-</li> </ul>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und korrigiert.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, die Zitate sind nun der neuen Auflage von 2019 entnommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die genannte Formulierung wird wie folgt geändert:  <i>„Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass unter Einhaltung der im Vorhaben- und Erschließungsplan verbindlich festgelegten Abschaltautomatik zur Begrenzung der Schattenwurfdauer die zulässige Beschattungsdauer pro Jahr an allen Wohngebäuden im Umfeld eingehalten werden kann.“</i></p> <p>Der Hinweis wurde berücksichtigt. Bei der aktuellen Planung liegt eine Nabenhöhe von 160 m und ein Rotordurchmesser von 138 m vor. Dadurch ergibt</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>nen gefährdeten Objekten einzuhalten sei. Dies entspräche einem Abstand von 300 m. Bei zugrunde Legung des geplanten Anlagentyps (Nabenhöhe: 135m, Rotordurchmesser: 126 m) errechnet sich nach der o.a. Formel allerdings ein Abstand von 391,5 m. Dies sollte angepasst werden.</p> <p><b><u>Untere Wasserbehörde:</u></b>                  Gegen die v. g. Planung besteht aus wasserrechtlicher und -wirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken, wenn nachfolgende Punkte im weiteren Verfahren beachtet und nachgewiesen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die im Rahmen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 71 nach § 4 (1) BauGB erbrachte Stellungnahme vom 05.02.2016 ist zu beachten.</li> <li>2. Eine Baugrunduntersuchung gemäß DIN 1054 mit Angabe des Grundwasserhöchststandes ist erforderlich.</li> <li>3. Die Gründung und Gründungstechnologien mit Materialien (Gründungsmaterialien, Gründungstiefen, Betonqualitäten, Rüttelstopfverdichtungen, Verdichtungsmaterial etc.) sind darzustellen.                      Anmerkung: Eine Beschreibung des konkreten Gründungsvorhabens ist erforderlich um die Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser zu beurteilen. Das hydrogeologische Gutachten (BGU 2016) behandelt die Thematik nicht abschließend. Durch erforderlich werdende Pfahlgründungen können ggf. Grundwasserdeckschichten durchteuft werden. Zudem ist im nördlichen B-Plangebiet gem. RROP 2004 ein Vorsorgegebiet für Trinkwassergewinnung ausgewiesen. Die Auswirkungen der Gründung sind entsprechend zu berücksichtigen.</li> <li>4. In WEA kommen je nach Bauart verschiedene wassergefährdende Stoffe (z.B. Hydraulik-, Schmier- und Transformatorenöle) zum Einsatz. Daher müssen die Anlagen gem. § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und auch stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern (Grund- und Oberflächengewässern) nicht zu besorgen ist. Die Anforderungen der VAWs sind zu beachten und entsprechende Unterlagen dem Antrag nach BlmSchG beizufügen.</li> </ol>	<p>sich ein Mindestabstand von 447 m ((160 m + 138 m) x 1,5 = 447 m) Abstände zu gefährdeten Objekten werden eingehalten.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Informationen aus den wasserrechtlichen Anträgen wurden bereits im Rahmen des vorliegenden Umweltberichts berücksichtigt und eingearbeitet. Alle weiteren Punkte werden im Genehmigungsverfahren nach dem BlmSchG berücksichtigt.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>5. Laut Umweltbericht (Kap. 6.4.3.1) werden im Rahmen zur Gründung der Fundamente Grundwasserhaltungen notwendig. Bei Gründung im Grundwasser ist die Vorlage eines Baugrubenentwässerungskonzeptes mit Angaben der Entwässerungssysteme, Absenkziel und Absenkmenge in m<sup>3</sup>/d sowie der entsprechenden Einleitungsstelle erforderlich. Eine kartographische Darstellung der Absenktrichter wird empfohlen. Für Absenkmengen ab 50 m<sup>3</sup>/d wird eine wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 10 WHG notwendig. Die Antragsunterlagen sind gem. dem Merkblatt für eine wasserbehördliche Erlaubnis zur bauzeitigen Entnahme/Absenkung von Grundwasser zu stellen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Für die Benutzung eines Fließgewässers zur Einleitung, von im Rahmen einer Grundwasserhaltung, anfallendem Wasser ist ebenfalls eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.</li> <li>• Direkt an der nordwestlichen Grenze des B-Plangebietes befindet sich die Altablagerung Nr. 459.017.4010 „Moordamm“. Im Rahmen der geplanten Wasserhaltungsmaßnahmen ist nachzuweisen, dass keine möglichen Grundwasserverunreinigungen im Abstrom der Altablagerung in südliche Richtung verlagert werden. Die Stellungnahme von Herrn Simon (Untere Bodenschutzbehörde) vom 05.09.2016 ist im weiteren Verfahren zu beachten.</li> <li>• Die Wasserhaltungsmaßnahme am Standort der WEA 3 tangiert das Naturschutzgebiet (NSG) „Herrenmoor“. Der nordöstliche Teil des NSG ist von einer Grundwasserabsenkung zwischen 0,1 m und 0,5 m betroffen. Erhebliche Auswirkungen auf den Moorwasserhaushalt können nicht ausgeschlossen werden. Die Verschiebung des Standortes WEA 3, im Rahmen der geplanten Parklayoutänderungen, wird angeregt.</li> </ul> <p>Für die Zuwegung und die Versorgung (z. B. mit Strom- und Kommunikationsleitungen) der WEA müssen Gewässer gekreuzt werden (siehe Umweltbericht Kap. 6.4.3.2, Abb. 27). Hierfür wird gemäß § 57 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) eine Genehmigung erforderlich. Sofern Gewässerüberfahrten eine Breite von 10 m überschreiten wird eine Plangenehmigung gemäß § 68 WHG erforderlich. Gewässerverrohrungen,</p>	

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>-aufhebungen und -verlegungen bedürfen einer Plangenehmigung gem. § 68 WHG.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Bebauungsplangebiet befinden sich mehrere Verbandsgewässer (Graben I, Graben I1, Graben J1 und Nebengraben Herrenmoor), alle Gewässer dritter Ordnung, die in der Unterhaltungspflicht des Wasser- und Bodenverbandes „Fürstenuau“ stehen (s. unten Abb. 1). Im nördlichen Bereich des B-Plangebietes – nördlich der Gemeindestraße „Holler Wiesen“ beginnt das Verbandsgewässer J1, das in nördlicher Richtung verläuft. Die Gewässer werden wie folgt überplant:</li> <li>• <b>WEA 1:</b> Durch die Kurvenaufweitung im Kreuzungsbereich der Straße Neuenstadt wird der „Nebengraben Herrenmoor“ gekreuzt.</li> <li>• <b>WEA 2:</b> Im Erschließungsbereich (Kranstellflächen, Verkehrsflächen) wird der „Graben J1“ überbaut. Ferner ist der Buchweizengraben (Gewässer zweiter Ordnung) von der Kurvenaufweitung im Kreuzungsbereich der Straße Neuenstadt betroffen.</li> <li>• <b>-WEA 3:</b> Für den geplanten Erschließungsweg muss der „Graben I1“ nahezu vollständig verrohrt werden. Im weiteren Verlauf der Zuwegung wird der „Graben I“ gekreuzt. <b>Die Maßnahmen bedürfen einer vorherigen wasserbehördliche Genehmigung gem. § 68 WHG.</b></li> <li>• Die Verrohrungen stellen einen Eingriff in Natur und Landschaft dar und sind entsprechend in der Umweltverträglichkeitsstudie zum Windpark zu berücksichtigen (Auswirkungen auf Schutzgüter, Kompensationsumfang etc.)</li> <li>• Ggf. werden Straßenseitengräben durch Kurvenausweitungen überplant (Umweltbericht Kap. 6.2.3.2). Für dauerhafte (auch temporäre) Maßnahmen wird eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich.</li> </ul>	

Anregungen und Hinweise	Abwägung
 <p>Abb. 1: Gewässer dritter Ordnung im Vorranggebiet für Windenergie „Welperort (172013)“</p> <p>Grundsätzlich ist bei der Planung von WEA darauf zu achten, dass eine Beeinträchtigung von Gewässern (sowohl Grundwasser als auch Oberirdische Gewässer) vermieden wird. Der Gewässerrandstreifen ist von jeglicher Bebauung und Geländemodellierung frei zu halten.</p> <p><b>Prüffähige Planungsunterlagen für erforderlich werdende wasserrechtliche Erlaubnisse und wasserrechtliche Genehmigungen sind Grundlage für eine abschließende wasserwirtschaftliche und -rechtliche Stellungnahme im baurechtlichen Genehmigungsverfahren.</b></p>	

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Bitte stimmen Sie frühzeitig ggf. erforderlich werdende Antragsunterlagen mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück ab. Die entsprechenden Merkblätter finden Sie auf der Homepage des Landkreises Osnabrück (<a href="http://www.landkreis-osnabrueck.de">www.landkreis-osnabrueck.de</a>)</p> <p><b><u>Untere Bodenschutzbehörde:</u></b>                  In ca. 370 m Entfernung befindet sich nordwestlich der WEA 02 die Altablagerung Nr. 459.017.4010 „Moordamm“. Die Altablagerung ist eine ehemalige Sandgrube, die in den 1970er Jahren betrieben worden ist. In diesem Zeitraum wurden überwiegend Boden, Bauschutt, Grünabfälle und auch vereinzelt Hausmüll abgelagert. Eine Untersuchung der Altablagerung ist bisher noch nicht erfolgt.                  Im Zuge der geplanten Wasserhaltungsmaßnahmen ist nachzuweisen, dass keine möglichen Grundwasserverunreinigungen im Abstrom der ehemaligen Deponie in südliche Richtung verlagert werden. Hierfür sind im Vorfeld Untersuchungen des Grundwasseranstromes zu WEA 02 auf deponiebürtige Schadstoffe durchzuführen. Die Ergebnisse sind dem Unterzeichner zur Stellungnahme vorzulegen. Es wird empfohlen, die Untersuchungen im Vorfeld mit dem Unterzeichner abzustimmen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Mögliche Auswirkungen des Altlastenstandortes wurden im Hydrogeologischen Gutachten und Umweltbericht berücksichtigt.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Lage der Altablagerung Nr. 459.017.4010 „Moordamm“:</p>  <p><b><u>Untere Naturschutzbehörde:</u></b> Aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege sowie aus waldbehördlicher Sicht wird wie folgt Stellung genommen.</p> <p><b>FFH-Verträglichkeit nach 534 BNatSchG und § 26 NAGBNatSchG</b></p> <p><b>FFH-Gebiet "Finkenfeld und Wiechholz"</b></p> <p>Den Unterlagen liegt eine FFH-Verträglichkeitsstudie bezüglich des Natura 2000-Gebietes "Finkenfeld und Wiechholz" (3512-301) bei. Dieses liegt ca. 2.100 m südwestlich des geplanten Geltungsbereiches des vB-Plans auf dem Gebiet der Gemeinde Hopsten, Kreis Steinfurt, Nordrhein-Westfalen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Die FFH-Verträglichkeit des Vorhabens ist seitens der Stadt Fürstenuau im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Osnabrück sowie der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt zu prüfen.</p> <p>Die vorliegende gutachterliche Betrachtung (FFH-Verträglichkeitsprüfung, erstellt von Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten, Juni 2016, Bearb.: M. Kasper) kommt zu dem Schluss, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• erhebliche, durch das Vorhaben bedingte Beeinträchtigungen des genannten FFH-Gebietes ausgeschlossen werden können und dass das Vorhaben einer Verbesserung der Erhaltungszustände der Arten und Lebensraumtypen nicht entgegensteht.</li> <li>• die LRT nicht überplant oder beeinflusst werden (temp. GW-Absenkung zu weit entfernt, Störung durch Barrierewirkung ist auszuschließen) durch schadensbegrenzende Maßnahmen (näher erläutert im Artenschutzbeitrag) negative Auswirkungen auf Arten der LRT verhindert bzw. minimiert werden können</li> <li>• FFH-Anh. II-Arten und LRT nicht betroffen sind, sofern die Vermeidungsmaßnahmen greifen.</li> </ul> <p>Hinsichtlich der hier nicht gegebenen direkten Überbauung von Lebensraumtypen oder Grundwasserabsenkungen kann diesem Fazit gefolgt werden.</p> <p><b>Insgesamt kann diesem Fazit seitens der UNB jedoch nicht ohne weiteres gefolgt werden, da wichtige Betrachtungen nicht oder nicht vollständig erfolgten:</b></p> <p><b>Fehlende Betrachtungen in der FFH-Verträglichkeitsstudie zum FFH-Gebiet „Finkenfeld und Wiechholz“:</b></p>	

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>1. Für die im Standarddatenbogen extra aufgeführten Vogelarten Neuntöter, Goldregenpfeifer und Kornweihe liegt keine nähere bzw. vertiefende Prüfung vor, auch nicht im Artenschutzbeitrag. Auch für die in der NSG-Verordnung "Finkenfeld" aufgeführten Fledermaus- und Vogelarten fehlen Betrachtungen, insbesondere für die Zug-/Rastvögel (u.a. Kranich). Dieses ist nachzuholen.</p> <p>2. Es wird nicht betrachtet, ob essenzielle Wechselbeziehungen bzw. Wander-/Flugrouten zu benachbarten Biotopen beeinträchtigt werden. V.a. für diese Fragestellung ist eine kumulative Betrachtung erforderlich. Dieses ist nachzuholen.</p> <p>3. Es liegt keine Überprüfung hinsichtlich einzuhaltender Abstände vor. Es ist in Anlehnung an den WEE in der FFH-Studie nachträglich zu prüfen, ob der gegebene Abstand für die wertgebenden Arten ausreichend ist. Natura 2000-Gebiete bzw. FFH-Gebiete gehören zu den harten Tabuzonen nach WEE. Hinsichtlich einzuhaltender Abstände heißt es im WEE: "Generelle Abstände zu diesen und nachfolgend behandelten Landschaftsschutzgebieten sind (naturschutz-)rechtlich nicht vorgesehen und auch landesseitig nicht vorgegeben oder beabsichtigt, <b>Abstände können aber gleichwohl im Einzelfall unter Berücksichtigung des konkreten Schutzzwecks nach Abwägung der Belange geboten sein.</b>"</p> <p>4. In unserer Stellungnahme zur 45. Änderung des Flächennutzungsplans sowie in meiner Stellungnahme zur frühzeitigen Behördenbeteiligung <b>hatte ich bereits darauf hingewiesen</b>, dass der Kreis Steinfurt und hier insbesondere die Untere Naturschutzbehörde (früher Untere Land-</p>	<p>Für die genannten Arten konnten im Rahmen der Kartierung keine Nachweise erbracht werden. Aus diesem Grund konnte keine vertiefende Prüfung durchgeführt werden.</p> <p>Die Kartierungen haben für die im FFH-Gebiet gelisteten Arten keine Nachweise auf regelmäßig genutzte Flugrouten, essentielle Nahrungshabitate und Flugkorridore erbracht. Das FFH-Gebiet liegt in einer Entfernung von mehr als 2.000 m zum geplanten Windpark. Nach Angaben aus der Arbeitshilfe - Naturschutz und Windenergie (NLT 2014) sind vertiefende Prüfungen in diesem Fall nur für die Arten Schwarzstorch und Seeadler erforderlich, die jedoch nicht im Standarddatenbogen des FFH-Gebietes gelistet sind und nicht im geplanten Windpark vorkommen.</p> <p>s.o.</p> <p>Der Hinweis wird aufgenommen. In der nun anstehenden 2. Offenlage werden der Kreis Steinfurt (insbesondere die Untere Naturschutzbehörde) und die Samtgemeinde Neuenkirchen (insbesondere die Gemeinde Voltlage) (erneut) beteiligt. Die entsprechenden</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>schaftsbehörde) zwingend zu beteiligen sind. Die entsprechende Stellungnahme ist mir vorzulegen. Dieses ist nach den mir vorliegenden Unterlagen bislang nicht erfolgt und daher nachzuholen.</p> <p><b>Eine abschließende Stellungnahme der UNB des Landkreises Osnabrück kann erst nach Berücksichtigung der genannten Beteiligungen sowie nach entsprechender Ergänzung der FFH-Verträglichkeitsstudie zum FFH-Gebiet „Finkenfeld und Wiechholz“ erfolgen. Eine abschließende Aussage zur FFH-Verträglichkeit ist auf dieser Planungsebene unbedingt erforderlich, da diese ggf. verfahrensrelevant sein kann.</b></p> <p><b>FFH-Gebiet „Pottebruch“</b>                  Den Unterlagen liegt eine FFH-Verträglichkeitsstudie bezüglich des Natura 2000-Gebietes "Pottebruch und Umgebung" (3411-331) bei. Dieses liegt ca. 2.000 m nordwestlich des geplanten Geltungsbereiches des vB-Plans auf dem Gebiet der Stadt Fürstenau.                  Die FFH-Verträglichkeit des Vorhabens ist seitens der Stadt Fürstenau im Benehmen mit der UNB des Landkreises Osnabrück zu prüfen.                  Die vorliegende gutachterliche Betrachtung (FFH-Verträglichkeitsprüfung, erstellt von Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten, Juni 2016, Bearb.: M. Kasper) kommt zu dem Schluss, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• erhebliche, durch das Vorhaben bedingte Beeinträchtigungen des genannten FFH-Gebietes ausgeschlossen werden können und dass das Vorhaben einer Verbesserung der Erhaltungszustände der Arten und Lebensraumtypen nicht entgegensteht.</li> <li>• die LRT nicht überplant oder beeinflusst werden (temp. GW-Absenkung zu weit entfernt, Störung durch Barrierewirkung ist auszuschließen)</li> <li>• durch schadensbegrenzende Maßnahmen (näher erläutert im Artenschutzbeitrag) negative Auswirkungen auf Arten der LRT verhindert bzw. minimiert werden können</li> <li>• FFH-Anh. II-Arten und LRT nicht betroffen sind, sofern die Vermeidungsmaßnahmen greifen.</li> </ul>	<p>Stellungnahmen werden der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück vorgelegt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Das FFH-Gebiet „Pottebruch und Umgebung“ ist vorrangig über die vegetationskundlich definierten Lebensraumtypen (v.a. Waldgesellschaften) sowie über Fischarten (Steinbeißer, Groppe, Bachneunauge) charakterisiert. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist nach jetzigem Kenntnisstand auch aufgrund des Abstandes nicht erkennbar. <b>Die FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung kommt daher für dieses FFH-Gebiet aus Sicht der UNB zu dem Ergebnis, dass die Windkraftnutzung verträglich mit den Schutz- und Erhaltungszielen des o.g. FFH-Gebietes ist.</b></p> <p><b>Eingriffsregelung:</b> Gemäß §15(1) BNatSchG hat der Verursacher von Eingriffen vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Hinsichtlich der Zufahrten ist zu überprüfen, ob es Alternativen gibt, bei denen weniger Freifläche beansprucht wird</p> <p>Auch sollten so weit wie möglich vorhandene Trassen genutzt werden.</p> <p>Die Bearbeitung der Naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erfolgte bislang nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell (2009). Seit Ende 2016 liegt das Osnabrücker Kompensationsmodell in überarbeiteter Fassung vor. Diese ist bei allen künftigen Planungen anzuwenden. Es ist wie im Osnabrücker Kompensationsmodell beschrieben dreistufig vorzugehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ermittlung des Eingriffsflächenwertes,</li> <li>2. Ermittlung des Kompensationswertes auf der Eingriffsfläche,</li> <li>3. Ermittlung des Kompensationsdefizits (Eingriffsflächenwert abzüglich des Kompensationswertes auf der Eingriffsfläche).</li> </ol> <p>In der Kompensationsermittlung des Umweltberichtes (S. 112ff) wurde ein Kompensationsdefizit von 10.363,70 Werteinheiten ermittelt. Die Kompensationsleistung aller Maßnahmen wird im Umweltbericht auf S. 122 (Tab. 30) bzw. Tab. 8.4 mit 77.005 Werteinheiten angegeben. Die Tabellen sind zu</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>überarbeiten, es sind die jeweils geltenden Einheiten (WE, WE/m2, m2) anzugeben. Bei ordnungsgemäßer Durchführung aller Kompensations-/ Vermeidungsmaßnahmen sind die Eingriffe ausgeglichen. Eine weitere Verwendung überschüssiger Werteinheiten für andere Projekte ist ausgeschlossen, da hier bereits Artenschutzflächen für die Eingriffsregelung herangezogen wurden.</p> <p>Auch die Ermittlung der Aufwertungsfaktoren der Kompensationsflächen ist ausführlich darzustellen. Tabelle 8.4 im Umweltbericht (S. 123) ist auf Plausibilität zu prüfen und zu überarbeiten.</p> <p><b>Rechtliche Sicherung und Unterhaltung von Kompensationsflächen:</b> In § 15(4) BNatSchG heißt es: „Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern.“ Verantwortlich hierfür ist die Stadt Fürstenau.</p> <p><b>Mitteilung der Kompensationsmaßnahmen/ -flächen:</b> Nach § 17 (6) BNatSchG gilt: "Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die dafür in Anspruch genommenen Flächen werden in einem Kompensationsverzeichnis erfasst. Hierzu übermitteln die nach den Absätzen 1 und 3 zuständigen Behörden [in der Bauleitplanung die Gemeinden] der für die Führung des Kompensationsverzeichnisses zuständigen Stelle [hier: Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück] die erforderlichen Angaben." Die tatsächlich eingerichteten Kompensationsflächen sind seitens der Stadt Fürstenau dem Landkreis Osnabrück mitzuteilen.</p> <p><b>Wallhecken</b> Laut Umweltbericht kommen in der Umgebung der geplanten Windkraftanlagen Wallhecken vor. Wallhecken stehen nach § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG als geschützter Landschaftsbestandteil unter Schutz. Durch die geplanten Zuwegungen werden insgesamt ca. 37 m<sup>2</sup> einer Wallhecke mit einer Wertigkeit von 107,30 WE überplant (S. 112 Umweltbericht). Die Kompensation</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Betroffenheit von Wallhecken hat sich bei dem überarbeiteten Parklayout geändert. Die Anforderungen zur Kompensation wurden berücksichtigt.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>soll im Verhältnis 1:2 erfolgen. Demnach sind rund 80 m<sup>2</sup> Wallhecke neu anzulegen. Neben der Eintragung in das Kompensationskataster ist für Wallhecken zusätzlich eine Eintragung in das Wallhecken-Kataster des Landkreises Osnabrück erforderlich, da es sich um geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG handelt. Wie unten beschrieben sind die tatsächlich hergestellten Ersatzwallhecken dem Landkreis Osnabrück zur Übernahme in die Kataster zu melden.</p> <p>Die Ausführung der Ersatzpflanzung ist nach den Folgenden Abbildungen vorzunehmen, die Abbildung im Umweltbericht S. 119 ist unzureichend.</p> <p>[ABBILDUNG AUS UMWELTBERICHT]</p> <p>Es dürfen keine Steine zur Herstellung des Wallkörpers verwendet werden. Des Weiteren sind für die Pflanzungen stärkere Heister zu verwenden (mind. 2 x verpflanzt). Das Pflanzgut hat gem. § 40 Abs. 4 BNatSchG aus regionaler Herkunft aus zertifizierten Forstbaumschulen zu stammen. Außerdem ist ein Mindestabstand von 1 m vom Fuß des Wallkörpers zur landwirtschaftlichen Nutzung sowie von 5 m zu Wald einzuhalten. Die neu angelegten Wallhecken sind im ersten Jahr mit Leguminosen zu begrünen, die Pflanzung der Gehölze hat in der darauffolgenden vegetationsfreien Zeit erfolgen.</p> <p>Die Untere Naturschutzbehörde bietet der Stadt Fürstenau an, die Abnahme der Ersatzpflanzung fachlich zu begleiten.</p> <p><b>Waldumwandlung</b>                      Sofern Waldflächen in eine andere Nutzungsform umgewandelt werden sollen, auch in Zusammenhang mit dem ggf. erforderlichen Ausbau von Zufahrten, sind die Verfahrensschritte der Waldumwandlung abzarbeiten. Die Waldumwandlung wird in die Bauleitplanung einkonzentriert. In diesem Fall sind nach den vorgelegten Unterlagen keine Waldflächen betroffen.</p> <p><b>Naturschutzgebiet (NSG) „Herrenmoor“</b></p>	<p>Durch die Zuwegung müssen zwei Waldbereiche temporär gerodet werden. Da die Fläche wieder aufgeforstet wird, ist keine Waldumwandlung im Sinne des Waldgesetzes erforderlich.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Aufgrund der baubedingten Grundwasserabsenkung (im nordöstlichen Teil des NSG zwischen 0,1 und 0,5 m, siehe Umweltbericht S.66) und der geringen Entfernung des Schutzgebietes zur geplanten WEA 3 ist u.U. mit erheblichen Beeinträchtigungen des NSG zu Rechnen. Zunächst wäre daher als Vermeidungsmaßnahme eine Lageveränderung der WEA 3 zu diskutieren. Sofern dies ausscheidet, sind Maßnahmen zum Risikomanagement zu entwickeln.</p> <p><b>Landschaftsbild</b> Auch die Eingriffe in das Landschaftsbild sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen und auf der Ebene der Bauleitplanung abschließend zu regeln.</p> <p>Laut Umweltbericht S. 118 soll das Verfahren zur Ermittlung der Höhe der ersatzgeldanalogen Zahlungen sich nach der NLT-Arbeitshilfe von 2014 richten. Gemäß S. 118 des Umweltberichts werden die Einzelheiten hierzu im Durchführungsvertrag geregelt. <b>Dieser liegt mir nicht vor, so dass hier keine abschließende Stellungnahme möglich ist. Hinweis: Geplante Anlagen können nicht ersatzgeldmindernd berücksichtigt werden.</b></p> <p><b>Artenschutz</b> Im vorliegenden Vorentwurf des Artenschutzbeitrags (Verfasser: Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH Herford, Projekt-Nr. 4052-17, aufgestellt Juni 2016) wird zunächst dargestellt, welche der besonders oder streng geschützten Arten in Bezug auf das Vorhaben relevant sind. Es sind dies insbesondere die Vogelarten sowie die Fledermäuse. Entsprechende Erfassungen dieser Artengruppen wurden 2014 und 2015 durchgeführt. Außerdem ist potentiell eine Amphibienart betroffen. Die Festlegung des Untersuchungsumfangs erfolgte in Anlehnung an die seinerzeit aktuelle Fassung der „NLT Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie“. Mit Bezug auf die Schlussbestimmungen des Windenergie-Erlasses</p>	<p>Im Bereich der WEA 3 ist durch Verwendung eines anderen Fundamenttyps keine Grundwasserabsenkung mehr notwendig. Daher sind keine negativen Auswirkungen auf das NSG Herrenmoor zu befürchten.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für die Planung wird die aktualisierte NLT- Arbeitshilfe von 2018 genutzt. Die Durchführungsverträge werden zum Satzungsbeschluss des vB-Plans vorgelegt. Da geplante Anlagen auch bei Auswirkungen auf andere Schutzgüter berücksichtigt werden (u.a. Schutzgut Mensch, Schutzgut Tier), findet auch eine Berücksichtigung im Schutzgut Landschaft statt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>(Punkt 9 im Leitfaden Artenschutz) ist der Untersuchungsumfang akzeptabel. Es werden die Arten herausgearbeitet, für die im weiteren Verfahren eine vertiefende Betrachtung im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich wird.</p> <p><b>Fledermäuse:</b>                  Es wurde für die Arten Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Maus- und Langohren, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus angegeben, dass Tötungen und erhebliche Störung nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden können. Die übrigen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände können bei Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.</p> <p>Es fehlt im Artenschutzbeitrag bzw. im Ergebnisbericht zur Fledermauserfassung eine Kartendarstellung zur Artengruppe der Fledermäuse, insbesondere hinsichtlich wichtiger Wanderkorridore/ Flugrouten oder Balzaktivitäten, bei der auch die Standorte der geplanten WEA eingezeichnet sind. Dieses ist nachzureichen. Für eine abschließende artenschutzrechtliche Prüfung ist hinsichtlich des Tötungsrisikos für Fledermäuse gemäß Windenergie-Erlass/ Leitfaden Artenschutz zu prüfen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ob eine geplante WEA im Bereich eines regelmäßig von den kollisionsgefährdeten Fledermausarten genutzten Aktivitätsschwerpunkt befindet,</li> <li>• ob ein Fledermausquartier in einem Abstand kleiner 200 m zu einer der geplanten WEA befindet und</li> <li>• ob an einer geplanten WEA ein verdichteter Durchzug oder Aufenthalt von Fledermäusen im Herbst oder Frühjahr festzustellen ist,</li> </ul> <p>siehe S.221 Leitfaden Artenschutz zum Windenergie-Erlass. Entsprechende Angaben sind nachzureichen.</p>	<p>Im aktuellen Fledermausgutachten („Ergebnisbericht zu den Fledermauserfassungen WP Hollenstede Fläche 17, Dezember 2018“, Verfasser: M.Meyer) Werden Räumliche Verteilungen der einzelnen Arten in einer Kartendarstellung mit den geplanten WEA dargestellt.                  Die Prüfung der Verbotstatbestände hat auf dieser Grundlage stattgefunden.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p><b>Vögel:</b></p> <p><u>Feldlerche:</u> <b>Ausnahme soll vorsorglich beantragt werden</b> (Tötungstatbestand); Schlagempfindlichkeit in der Literatur umstritten; erhebliche Störung (Scheuchwirkung) wird unter Berücksichtigung geeigneter Maßnahmen ausgeschlossen.</p> <p><u>Heidelerche:</u> Ein Tötungstatbestand wird ausgeschlossen, sowohl während der Bauphase als auch durch Rotorschlag. Dieses wird mit den in der Literatur bislang bekannten Angaben zu Reviergröße und Größe des Bereiches für die Singflüge begründet, sowie damit, dass die erfassten Reviere sich nicht mit der rotorüberstrichenen Fläche überlagern. Die weiteren Verbotstatbestände werden ausgeschlossen.</p> <p><u>Kiebitz:</u> Die festgestellten Vorkommen als Rastvogel (lt. RROP-Kartierung 2012) genügen nicht, um als Rastvogelgebiet besondere Bedeutung zu erlangen.</p> <p><u>Brutvogel:</u> Tötung wird ausgeschlossen. Erhebliche Störung wird bei Durchführung geeigneter Maßnahmen ausgeschlossen. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird bei Durchführung geeigneter Maßnahmen ausgeschlossen.</p> <p><u>Mäusebussard:</u> Tötungstatbestand wird vorsorglich nicht ausgeschlossen. Ausnahme wird erforderlich. Erhebliche Störung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden ausgeschlossen.</p> <p><u>Waldschnepfe:</u> Tötungstatbestand wird ausgeschlossen. Der Störungstatbestand ist in der Literatur umstritten und wird vom Gutachter für den hier vorliegenden Fall ausgeschlossen. Gleiches gilt für die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.</p>	<p>Durch veränderte Rahmenbedingungen (Artenspektrum, Parklayout) hat sich die Betroffenheit von den genannten Vogelarten geändert.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Arten der Gehölze und Wälder: Tötung durch Kollision wird ausgeschlossen, baubedingte Tötung kann durch eine Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden. Erhebliche Störung und die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können bei Durchführung geeigneter Maßnahmen ausgeschlossen (z.B. Anlage einer Benjeshecke aus Kopfholz).</p> <p><u>Arten der offenen und halboffenen Feldflur:</u> Bei Durchführung geeigneter Maßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Anlage einer Benjeshecke aus Kopfholz) können Tötung und erhebliche Störung werden ausgeschlossen, ebenso die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.</p> <p><b>Amphibien:</b> <u>Kammolch:</u> Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände lassen sich mit der Maßnahme VART7 ausschließen.</p> <p><b>Fazit zum Artenschutz:</b> Auf dieser Planungsebene ist nach jetzigem Kenntnisstand bei ordnungsgemäßer Durchführung aller Kompensations- und Vermeidungsmaßnahmen der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen vermeidbar, abgesehen von den Arten, für die Ausnahmegenehmigungen nach § 45 BNatSchG beantragt werden sollen. Dies gilt vorbehaltlich sich ev. ergebender Erkenntnisse durch die nachzureichenden Unterlagen. Demnach ist nach jetzigem Kenntnisstand die Planung grundsätzlich vollziehbar.</p> <p><b>Ausnahme nach § 45 BNatSchG :</b> Die Erteilung der artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 BNatSchG kann für die Arten Feldlerche und Mäusebussard bei ausreichenden Vermeidungs- und FCS-Maßnahmen im Genehmigungsverfahren nach BImSchG voraussichtlich in Aussicht gestellt werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Ausnahmegenehmigung ist nach aktuellem Planungsstand nicht mehr erforderlich.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Zur Dimensionierung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen (CEF, FSC, Anlage von Extensivgrünland, Anlage von Brachen) fehlt ein Abgleich der Anzahl der betroffenen Reviere und Arten mit der Größe der zur Verfügung stehenden Flächen. <b>Dies ist nachzureichen.</b></p> <p>Eine abschließende artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt erst im Genehmigungsverfahren nach BImSchG.</p> <p><b>Ökologische Baubegleitung</b>                      Nach § 17 (7) BNatSchG gilt: "Die nach Absatz 1 oder Absatz 3 zuständige Behörde prüft die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen. Hierzu kann sie vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage eines Berichts verlangen. "</p> <p>Die naturschutzfachlich einwandfreie Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen ist daher durch eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen. Die entsprechenden Berichte sind der Unteren Naturschutzbehörde so rechtzeitig wie erforderlich vorzulegen (bei CEF-Maßnahmen vor Baubeginn!!).</p> <p><b>Monitoring</b>                      Die Wirksamkeit der Kompensationsmaßnahmen ist seitens der Stadt Fürstenaau mit einem geeigneten Monitoring zu überwachen.</p> <p>Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen. Falls weitere Rückfragen bestehen sollten, stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Von den übrigen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden keine Anregungen oder sonstigen Hinweise vorgetragen.</p>	

Anregungen und Hinweise	Abwägung
-------------------------	----------

### Nachbargemeinden

<b>1. Samtgemeinde Neuenkirchen</b>	<b>vom 25.01.2016</b>	
Durch die vorhabenbezogenen Bebauungspläne Nr. 68 und Nr. 71 werden die Belange der Samtgemeinde Neuenkirchen nicht berührt, so dass von hier keine Anregungen vorgetragen werden, noch Bedenken bestehen.		Wird zur Kenntnis genommen.
<b>2. Samtgemeinde Bersenbrück</b>	<b>vom 22.12.2015</b>	
Seitens der Samtgemeinde Bersenbrück bestehen keine Bedenken oder sonstige Anregungen.		Wird zur Kenntnis genommen.
<b>3. Samtgemeinde Artland</b>	<b>vom 17.12.2015</b>	
Gegen die o.a. Planung werden von hier keine Bedenken und Anregungen erhoben. Wünsche hinsichtlich Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden nicht vorgebracht.		Wird zur Kenntnis genommen.
<b>4. Gemeinde Bippen</b>	<b>vom 23.12.2015</b>	
Aus Sicht der Gemeinde Bippen sind keine Belange bekannt, die bei den weiteren Planungsarbeiten Berücksichtigung finden sollten.		Wird zur Kenntnis genommen.